



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 3. Juni 1963

Nr. 22

INHALT

Seite

Seite

Der Hessische Minister des Innern Neugliederung des Einzelplanes 4 und Änderung des Einzelplanes 5 der kommunalen Haushalte	613
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Angersbach, Landkreis Lauterbach	614
Der Hessische Minister der Finanzen Gemeinsame vorläufige Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörden des Landes Hessen über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 17. Mai 1963	614
Der Hessische Kultusminister Gewährleistungsbescheid	614
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	615
Sozialhilfe; hier: Übergangsregelung für laufende Leistungen gemäß § 141 BSHG	621
Weitergewährung der Waisenrente im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes über das 25. Lebensjahr hinaus bzw. nach der Verheiratung	621
Musterdienstordnung für dienstordnungsmäßige Krankenkassen-Angestellte und Richtlinien für die Aufstellung des Stellenplanes	621
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Neueinrichtung der Forstwartel Eichenberg, Hess. Forstamt Witzenshausen	621
Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Einrichtung der Forstamtmannstelle Altenfeld, Hess. Forstamt Neuhofo-Ost	621
Personalnachrichten B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	622
G. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	622
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesens	622
Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen Beschluss des Staatsgerichtshofes vom 30. 4. 1963 — P.St. 372	262

Regierungspräsidenten

DARMSTADT Ungültigkeitserklärung eines Ausweises über die Anerkennung als Krankenschwester	623
Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Aisfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach „Landschaftsschutzgebiet Naturschutzpark Hoher Vogelsberg“	623
KASSEL Änderung der Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Elmshagen im Landkreis Kassel	624
Prüfungsausschuß für Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr	624
Aufhebung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Marburg	624
WIESBADEN Bekanntmachung über die Änderung der Grenzen des Naturschutzgebietes „Dornburg“	624
Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Niederscheid, Dillkreis	624
Einrichtung des Wohnplatzes „Am Zugmantel“ in Orlien, Untertaunuskreis	624
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Salmünster in Salmünster, Landkreis Schlüchtern	624
Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Burg	624
Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Pfaffenwiesbach	624
Buchbesprechungen	625
Öffentlicher Anzeiger	627
Einrichtung und Betrieb von Linienverkehren von Weißenborn nach Wanfried	631
von Flieden nach Fulda	631
von Weyhers nach Fulda	631
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen	631
Satzung des Schulverbandes Eschenstruth — St. Ottilien in Eschenstruth, Kreis Kassel-Land	632

510

Der Hessische Minister des Innern

An die
Kommunalaufsichtsbehörden,
die Gemeinden und Gemeindeverbände

Neugliederung des Einzelplanes 4 und Änderung des Einzelplanes 5 der kommunalen Haushalte

Bezug: Mein Erlaß vom 13. 7. 1962 — IV c 3 — 33 c — 020 — 010 — (StAnz. S. 1010)

Die im Vorjahr durchgeführte Neugliederung des Einzelplanes 4 der kommunalen Haushalte weicht innerhalb der Bundesländer in einigen Punkten voneinander ab. Die verschiedenen Auffassungen sind nunmehr aufeinander abgestimmt worden. Unter Hinweis auf meinen obengenannten Erlaß und das ihm beigegebene Muster des neuen Haushaltsgliederungsplanes für den Einzelplan 4 nebst Erläuterungen bitte ich, bei Aufstellung der Haushaltspläne vom Rechnungsjahr 1964 an — soweit noch eine Nachtragshaushaltssatzung für 1963 erlassen wird, vom Rechnungsjahr 1963 an — folgende Ergänzungen bzw. Änderungen zu berücksichtigen:

I.

1. In der Überschrift des Abschnitts 42 ist das Wort „Ausländer“ zu streichen.

2. Beim Abschnitt 47, Unterabschnitt 471 „Förderung der freien Jugendhilfe“, sind nur die allgemeinen Zuschüsse zur Förderung der Jugendhilfe der Jugendverbände usw. zu veranschlagen. Entsprechendes gilt auch für den Unterabschnitt 470 „Förderung der freien Wohlfahrtspflege“. Die zur Förderung bestimmter Einzelzwecke (Maßnahmen oder Einrichtungen) gewährten Zuschüsse sind bei den Ab-

schnitten 45 bzw. 46 zu veranschlagen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß bei den Unterabschnitten 470 und 471 nur diejenigen Förderungsmittel erscheinen, die nicht eindeutig einer der in den Abschnitten 45 und 46 enthaltenen Zweckbestimmungen zugeordnet werden können.

3. Die Erläuterung zu Ziffer 22 der Anlage II meines obengenannten Erlasses muß nunmehr lauten:

„in Abschnitt 47 Unterabschnitt 470 „Förderung der freien Wohlfahrtspflege“:

Zuschüsse und Beiträge an die freie Wohlfahrtspflege,
Zuschüsse für das Rote Kreuz,
Zuschüsse an Krankenpflegestationen,
Zuschüsse an sonstige Verbände und Vereine;

und Unterabschnitt 471 „Förderung der freien Jugendhilfe“:
Förderung der Jugendhilfe der Jugendverbände,
Wohlfahrtsverbände und sonstigen Träger, soweit nicht in den Abschnitten 45 und 46 zu veranschlagen.“

4. Beim Abschnitt 48 ist der Unterabschnitt 485 „Miet- und Lastenbeihilfen“ wie folgt aufzuteilen:

Unterabschnitt 485¹ Miet- und Lastenbeihilfen nach dem
2. Wohnungsbaugesetz
485² Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen.

5. Der Abschnitt 48 ist um den Unterabschnitt 486 „Einrichtungshilfe für Deutsche aus der Sowjetzone“ zu erweitern. Obwohl die kommunalen Kassen in Hessen diese Zahlungen nicht leisten, soll der Unterabschnitt 486 aus Gründen der übereinstimmenden Gliederung mit den anderen Bundesländern auch in Hessen eingerichtet werden.

8. Die Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer (Abschnitt XXII der Richtlinien für den Bundesjugendplan) sind beim Abschnitt 45 „Jugendhilfe“, Unterabschnitt 452 „Sonstige Leistungen der Jugendhilfe“, zu veranschlagen. Die Erläuterungen zu Ziff. 18 der Anlage II meines obengenannten Erlasses sind wie folgt zu ergänzen:
 „ferner die Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer (Abschnitt XXII der Richtlinien für den Bundesjugendplan)“.

7. Wie bereits in Abschnitt II Ziff. 5 meines Erlasses vom 13. 7. 1962 ausgeführt worden ist, wurden die Ausgaben für Jugendpflege bisher im Einzelplan 5 nachgewiesen. Da die Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes auch die Jugendpflege umfaßt, ist die gesamte Jugendhilfe (Jugendfürsorge und Jugendpflege) nunmehr im Einzelplan 4 zu erfassen. Die bisherigen Abschnitte 56 „Jugendpflege“ und 57 „Einrichtungen der Jugendpflege“ beim Einzelplan 5 fallen fort. Dementsprechend erhält der Einzelplan 5 die Bezeichnung „Gesundheitspflege“.

8. Wie ich festgestellt habe, veranschlagen verschiedene Kreise die Zuschüsse für Sportplätze, Turnhallen, Schwimmbäder usw. beim Einzelplan 4 Abschnitt 47, Unterabschnitt Nr. 471 „Förderung der freien Jugendhilfe“. Diese Ausgaben sind jedoch richtig bei Einzelplan 5 Abschnitt 54 „Leibesübungen“ bzw. beim Abschnitt 55 „Einrichtungen für Leibesübungen“ zu veranschlagen. Soweit von diesen Kreisen für 1963 noch ein Nachtragshaushaltsplan aufgestellt wird, bitte ich um Berichtigung.

II.
 Im Interesse einer übereinstimmenden Gliederung der Haushaltspläne mit den übrigen Bundesländern bitte ich die Aufsichtsbehörden, darüber zu wachen, daß die Einzelpläne 4 und 5 der kommunalen Haushalte entsprechend meinen vorstehenden Anweisungen gegliedert werden.

Wiesbaden, 10. 5. 1963
Der Hessische Minister des Innern
 IV c 3 — 33 c — 020 — 010
 StAnz. 22/1963 S. 613

541
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Angersbach, Landkreis Lauterbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Angersbach im Landkreis Lauterbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung: „Auf breiter weißer Mittelbahn, beseitet von zwei schmälere grünen Seitenbahnen, das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 17. 5. 1963
Der Hessische Minister des Innern
 IVb 2 — 3 k 06 — 19/63
 StAnz. 22/1963 S. 614

Der Hessische Minister der Finanzen

Gemeinsame vorläufige Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörden des Landes Hessen über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 17. 5. 1963

I.

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes bestimme ich zugleich im Namen der übrigen obersten Dienstbehörden des Landes Hessen:

Die nach § 23 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes den Beamten und Richtern für die Einräumung einer Dienstwohnung anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

bei einem monatl. Grundgehalt von DM	in Ortsklasse		
	S	A	B
nicht mehr als 299,99	58	52	44
300 bis 349,99	65	58	50
350 bis 399,99	74	66	56
400 bis 449,99	83	74	63
450 bis 499,99	92	82	70
500 bis 599,99	101	90	78
600 bis 699,99	110	98	86
700 bis 799,99	119	106	94
800 bis 899,99	127	114	102
900 bis 999,99	135	122	110
1000 bis 1 099,99	143	130	118

1100 bis 1 199,99	151	138	126
1200 bis 1 299,99	159	146	134
1300 bis 1 399,99	167	154	142
1400 bis 1 499,99	175	162	150

Bei einem monatlichen Grundgehalt von mehr als 1499,99 Deutsche Mark erhöht sich der anzurechnende Betrag für je angefangene weitere 100 DM Grundgehalt in allen Ortsklassen um 8 DM.

Ausgleichszulagen und Stellszulagen gelten hierbei als Bestandteil des Grundgehalts.

II.

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern empfehle ich den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Verwaltungsvorschriften kommunaler oberster Dienstbehörden über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, gelten als von mir gem. § 23 Abs. 3 HBesG genehmigt.

III.

Diese Regelung tritt am 1. 7. 1963 in Kraft. Gleichzeitig ist Nr. 11 Absatz 7 der Dienstwohnungsverordnungen (DWV) vom 30. Januar 1937 (RBBl. S. 9) in der Fassung vom 6. April 1944 (RBBl. S. 91) nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 17. 5. 1963
Der Hessische Minister der Finanzen
 P 1500 A — 239 — I 52
 StAnz. 22/1963 S. 614

Der Hessische Kultusminister

Gewährleistungsbescheid

Gemäß § 6 Absatz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. 2. 1957 (BGBl. I S. 88) und § 1229 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. 2. 1957 (BGBl. I S. 45) wird folgendes festgestellt:

I. Den Pfarrern, Hilfspfarrern, Pfarrerinnen, Hilfspfarrerinnen, Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes, Pfarrverwaltern, Anwärtern für den pfarramtlichen Hilfs-

dienst sowie den Kirchenbeamten der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck ist Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 3 und 4 AVG und des § 1229 Absatz 1 Nr. 3 RVO gewährleistet.

2. Dieser Gewährleistungsbescheid tritt an die Stelle der früher erteilten Gewährleistungsbescheide.

Wiesbaden, 15. 5. 1963
Der Hessische Kultusminister
 VI/5 — 875/5/4
 StAnz. 22/1963 S. 614

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten März und April 1963 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 101/107** — Tarifvertrag vom 19./25. 2. 1963 zur Übernahme des Gehaltstarifvertrages für die Milchkontrollangestellten in Kurhessen vom 3. 9. 1962 infolge Änderung der Vertragspartei auf Arbeitnehmerseite.
Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V., Kassel, und Angestelltenverband Deutscher Milchkontroll- und Tierzuchtangestellten — ADM —, Hildesheim.
2. **Nr. 101/108 3001a/537** — Anschlußtarifvertrag vom 19. 4. 1963 für die Angestellten des Bundes sowie die in den land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder und Gemeinden beschäftigten Angestellten zur Übernahme des Tarifvertrages über die Eingruppierung der Gärtnermeister des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 10. 10. 1961 (Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT).
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
3. **Nr. 102/59** — Rahmentarifvertrag vom 13. 3. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Landschaftsgärtnerei in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Hessen des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
4. **Nr. 201/87** — Tarifvertrag Nr. 154 vom 28. 2. 1963 über die Neuregelung der Stücklöhne für Gemeindegewaldarbeiter.
5. **Nr. 201/88** — Tarifvertrag Nr. 155 vom 28. 2. 1963 über die Neuregelung der Krankenbezüge für Gemeindegewaldarbeiter (Änderung § 41 GFTV).
6. **Nr. 201/89** — Tarifvertrag Nr. 156 vom 28. 2. 1963 über die Neuregelung des Erholungsurlaubs für Gemeindegewaldarbeiter (Änderung § 40 GFTV).
Zu 4. bis 6. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. mit Sondergruppe forstwirtschaftliche Betriebe und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
7. **Nr. 201/90** — Tarifvertrag vom 5./28. 2. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages vom 27. 7. 1960 betr. Erhöhung der Schießplatzzulage für die bei der Bundesvermögensverwaltung beschäftigten Waldarbeiter.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
8. **Nr. 305/96** — Lohntarifvertrag vom 6. 3. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer im Schieferbergbau im Land Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., Kassel, und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
9. **Nr. 306/138** — Lohntarifvertrag vom 26. 2. 1963.
10. **Nr. 306/139** — Tarifvertrag vom 26. 2. 1963 über Entgelte für die Berglehrlinge und sonstigen gewerblichen Lehrlinge.
11. **Nr. 306/140** — Zweiter Tarifvertrag vom 26. 2. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages über Arbeitszeitverkürzung (Ruhetage) für die Arbeiter vom 8. 4. 1959.
12. **Nr. 306/141** — Tarifvertrag vom 26. 2. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 27. 3. 1957 (Neuregelung des Urlaubs).
13. **Nr. 306/142** — Gehaltstarifvertrag vom 26. 2. 1963 für die techn. und kaufm. Angestellten.
14. **Nr. 306/143** — Protokollnotiz vom 26. 2. 1963 zu vorstehend genanntem Gehaltstarifvertrag.
15. **Nr. 306/144** — Tarifvertrag vom 26. 2. 1963 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.
16. **Nr. 306/145** — Zweiter Tarifvertrag vom 26. 2. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages über Arbeitszeitverkürzung (Ruhetage) für die Angestellten vom 8. 4. 1959.
17. **Nr. 306/146** — Tarifvertrag vom 26. 2. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitszeit der techn. Büroangestellten und der kaufm. Angestellten vom 23. 11. 1960.
18. **Nr. 306/147** — Tarifvertrag vom 26. 2. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 2. 5. 1957 (Neuregelung des Urlaubs).
19. **Nr. 306/148** — Protokollnotiz vom 22. 3. 1963 betr. Vereinbarung vom 8. 4. 1959 zu § 13 des Manteltarifvertrages für die Angestellten.
Zu 9. bis 19. betr. Arbeitnehmer im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden.
20. **Nr. 306/149** — Tarifvertrag vom 26. 2. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Arbeitsordnung für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen und Süd-Baden vom 20. 8. 1956.
21. **Nr. 306/150** — Protokollnotiz vom 26. 2. 1963 betr. Urlaub auf den hessischen Werken des Kalibergrubens.
Zu 9. bis 21. Tarifvertragsparteien:
Kaliverein e. V., Hannover, und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bochum.
22. **Nr. 402/41** — Schlichtungs- und Schiedsabkommen vom 30. 6. 1961, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
23. **Nr. 402/42** — Manteltarifvertrag vom 28. 2. 1963, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.
24. **Nr. 402/43** — Manteltarifvertrag vom 28. 2. 1963, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3—5. Zu 22. bis 24. betr. kaufm. und techn. Angestellte sowie Lehrlinge und Meister der Schleifmittelindustrie in der Bundesrepublik.
Zu 22. bis 24. Tarifvertragsparteien:
Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V., Bonn, Maar-gasse 8, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
25. **Nr. 403/40** — Lohntarifvertrag vom 8. 3. 1963.
26. **Nr. 403/41** — Tarifvertrag vom 8. 3. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages über die Verkürzung der Arbeitszeit vom 25. 1. 1962 (Lohnausgleich).
Zu 25. und 26. betr. die in der Grube Stoß in Langenaubach der Firma Theodor Stephan KG, Haiger/Dillkreis, beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu 25. und 26. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
27. **Nr. 406/3** — Tarifvertrag vom 15. 1. 1960 über die Verkürzung der Arbeitszeit.
28. **Nr. 406/4** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 4. 2. 1954/25. 3. 1954 (Urlaub).
29. **Nr. 406/5** — Tarifvertrag vom 1. 3. 1962 über die Verkürzung der Arbeitszeit.
Zu 27. bis 29. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Goetheplatz 5, sowie der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.
30. **Nr. 406/6** — Rahmentarifvertrag vom 14. 12. 1962, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

- Zu 27. bis 30. betr. gewerbliche Arbeitnehmer einschl. der Lehrlinge der Kalksandsteinindustrie in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.
- Zu 27. bis 30. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband bzw. Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
31. Nr. 406/7 — Tarifvertrag vom 2. 12. 1960 über die Verkürzung der Arbeitszeit und den Lohnausgleich.
32. Nr. 406/8 — Tarifvertrag vom 31. 1. 1961 zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 13. 7. 1956 (Arbeitszeitverkürzung).
33. Nr. 406/9 — Protokollnotiz vom 31. 1. 1961 zum Tarifvertrag vom 2. 12. 1960.
Zu 31. bis 33. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Ziegelindustrie in der Bundesrepublik mit Ausnahme von Bayern und Berlin.
Zu 31. bis 33. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V., Bonn, Schaumburg-Lippe-Straße 4, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Frankfurt/M.
34. Nr. 409/97 — Tarifvertrag vom 7. 1. 1963 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die vollkontinuierliche Arbeitsweise für die gewerblichen Arbeitnehmer von Betrieben in der Bundesrepublik, die vollautomatisch Hohlglas erzeugen oder Glasfaser herstellen, vom 1. 10. 1959.
35. Nr. 409/98 — Manteltarifvertrag vom 15. 2. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer einschl. Lehr- und Anlernlinge in den Betrieben der Farbglasindustrie (Firmen: Deutsche Spiegelglas AG, Werk Mitterteich/Opf., Glasfabrik Lamberts Waldsassen GmbH, Waldsassen (Opf.), und Mittinger & Co. KG, Darmstadt) nebst Anhang Schlichtungsregelung vom gleichen Tage.
36. Nr. 409/99 — Urlaubsabkommen vom 15. 2. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Farbglasindustrie.
37. Nr. 409/100 — Tarifvertrag vom 31. 1. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer einschl. Lehr- und Anlernlinge in den Betrieben der Flachglasverarbeitungs- und Veredelungsindustrie in der Bundesrepublik vom 1. 10. 1959 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage (Arbeitszeitverkürzung, Urlaub).
Zu 34. bis 37. Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefspitalstraße 15, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Kermaik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz Nr. 6.
38. Nr. 700/276 — Tarifvertrag vom 12. 2. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister vom 13. 1. 1953 i. d. F. vom 30. 4. 1962, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Ffm.
39. Nr. 700/277 — Tarifvertrag vom 26. 3. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 12. 8. 1959 i. d. F. vom 17. 4. 1962, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
Zu 38. und 39. betr. Neuregelung des Urlaubs für die Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
Zu 38. und 39. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
40. Nr. 1103c/13 — Lohn-tarifvertrag vom 4. 2. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Deutschen Shell AG in der Bundesrepublik.
41. Nr. 1103c/14 — Protokollnotiz vom 4. 2. 1963 zu vorstehend genanntem Lohn-tarifvertrag.
Zu 40. und 41. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Shell AG, Hamburg, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
42. Nr. 1103c/15 — Lohn-tarifvertrag vom 8. 2. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer der BP Benzin und Petroleum AG in der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
BP Benzin und Petroleum AG, Hamburg, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
43. Nr. 1103 l/34 — Manteltarifvertrag vom 11. 4. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Wachindustrie Fulda nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
44. Nr. 1200/153 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 6. 2. 1963 für die Bettfedernindustrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfedernindustrie e. V., Frankfurt/Main, Blittersdorffplatz 37, und Gewerkschaft Textil—Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.
45. Nr. 1303/82 — Lohn-tarifvertrag vom 28. 3. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter der Lampenschirmindustrie in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Lampenschirmindustrie e. V., Arnstberg i. W., und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
46. Nr. 1303c/19 — Lohn-tarifvertrag vom 5. 3. 1963.
47. Nr. 1303c/20 — Tarifvertrag vom 5. 3. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 11. 3. 1960 (Arbeitszeitverkürzung, Urlaub).
48. Nr. 1303c/21 — Tarifvertrag vom 5. 3. 1963 betr. Urlaub bei Ausscheiden des Arbeitnehmers.
Zu 46. bis 48. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Buchbinderhandwerks in der Bundesrepublik einschl. Berlin.
Zu 46. bis 48. Tarifvertragsparteien:
Bund Deutscher Buchbinder-Innungen, Bundesinnungsverband für das Buchbinderhandwerk, Duisburg, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
49. Nr. 1401b/6 — Manteltarifvertrag vom 23. 3. 1963.
50. Nr. 1401b/7 — Lohn-tarifvertrag vom 23. 3. 1963.
Zu 49. und 50. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge des reprografischen Gewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 49. und 50. Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Reprografie-Betriebe und Lichtpausereien e. V., Wuppertal-Elberfeld, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
51. Nr. 1700/116 — Tarifvertrag vom 8. 2. 1963 über die Neuregelung der Gehälter für die Angestellten in den Betrieben des Wagner- und Karosseriebauhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Wagner- und Karosseriebauhandwerks und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main.
52. Nr. 1900/27 — Tarifvertrag vom 5. 11. 1962 über die Neuregelung der Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.
53. Nr. 1900/28 — Tarifvertrag vom 5. 11. 1962 über die Neuregelung der Entgelte für die kaufm. und techn. Lehr- und Anlernlinge.
Zu 52. und 53. betr. Lehrlinge der Nahrungs- und Genussmittelindustrie im Lande Hessen.
54. Nr. 1905d/68 — Lohn-tarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 20. 9. 1962.
55. Nr. 1905d/69 — Gehaltstarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 20. 9. 1962 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
Zu 54. und 55. betr. Arbeitnehmer der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.
56. Nr. 1906/31 — Lohn-tarifvertrag vom 30. 1. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräuchereien im Lande Hessen.
57. Nr. 1906/32 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 1. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister der Feinkostindustrie im Lande Hessen.
58. Nr. 1910/32 — Lohn-tarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 16. 1. 1963.

59. Nr. 1910/32 — Gehaltstarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 16. 1. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
60. Nr. 1910/34 — Protokollnotiz vom 16. 1. 1963 zu vorstehend genanntem Gehaltstarifvertrag (Ortsklassen). Zu 58. bis 60. betr. Arbeitnehmer der Nahrungsmittelindustrie im Lande Hessen.
61. Nr. 1910b/34 — Lohntarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 24. 1. 1963 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
62. Nr. 1910b/35 — Gehaltstarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 24. 1. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister. Zu 61. und 62. betr. Arbeitnehmer der Teigwarenindustrie im Lande Hessen.
63. Nr. 1912d/15 — Lohntarifvertrag vom 4. 3. 1963 für die bei der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen, Kühlhäuser und Eisfabriken, Frankfurt/Main, beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
64. Nr. 1913e/8 — Lohntarifvertrag vom 31. 1. 1963.
65. Nr. 1913e/9 — Gehaltstarifvertrag vom 31. 1. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister. Zu 64. und 65. betr. Arbeitnehmer der Firma Josef Plesser Söhne, Preßhefefabrik, Darmstadt-Eberstadt.
66. Nr. 1913i/42 — Lohntarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 17. 10. 1962.
67. Nr. 1913i/43 — Gehaltstarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 17. 10. 1962 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister. Zu 66. und 67. betr. Arbeitnehmer der Mineralbrunnen, Erfrischungsgetränkeindustrie sowie Mineralwasser-, Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen. Zu 52. bis 67. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
68. Nr. 1906/33 — Manteltarifvertrag vom 21. 12. 1960 für die Arbeiter, Angestellten und angestellten Reisenden.
69. Nr. 1906/34 — Tarifvertrag vom 26. 3. 1962 über die Regelung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte.
70. Nr. 1906/35 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 21. 12. 1960 (Urlaub). Zu 68. bis 70. betr. Arbeitnehmer der Firma H. W. Appel, Feinkost AG, Hannover, und deren Auslieferungslager Frankfurt/Main. Zu 68. bis 70. Tarifvertragsparteien: Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie in Niedersachsen/Bremen e. V., Hannover, Georgstraße 44, auftrags und in Vollmacht der Firma H. W. Appel, Feinkost AG, Hannover, Engelbosteler Damm 72, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Niedersachsen/Bremen, Hannover, Wilhelmstraße 1.
71. Nr. 1914b/45 — Lohntarifvertrag vom 14. 12. 1962 für die Zigarrenherstellung in der Bundesrepublik. Tarifvertragsparteien: Bundesverband der Zigarrenhersteller e. V., Heidelberg, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
72. Nr. 2000/266 — Urlaubsabkommen vom 21. 1. 1963.
73. Nr. 2000/267 — Lohntarifvertrag vom 21. 1. 1963 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage. Zu 72. und 73. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge der Stepp- und Daunendeckenindustrie in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin außer dem Saarland. Zu 72. und 73. Tarifvertragsparteien: Fachverband der Steppdeckenindustrie e. V., Düsseldorf, Königsallee 68, und Gewerkschaft Textil—Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.
74. Nr. 2000/268 — Lohntarifvertrag vom 16. 2. 1963 für die in der Abteilung Konfektion der Firma Hermann Wighardt, Textilwerk Fulda, in Fulda und Michelsrombach beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
75. Nr. 2000/269 — Tarifvertrag vom 12. 3. 1962 über die Neuregelung der Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte und des Urlaubs für die im Zweigwerk Gießen/Lahn der Firma Hermann Wighardt, Textilwerk Fulda, beschäftigten Arbeitnehmer. Zu 74. und 75. Tarifvertragsparteien: Firma Hermann Wighardt, Textilwerk Fulda, in Fulda und Gewerkschaft Textil—Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
76. Nr. 2000/270 — Urlaubsabkommen für alle Angestellten vom 2. 4. 1963, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
77. Nr. 2000/271 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 4. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
78. Nr. 2000/272 — Tarifvertrag vom 2. 4. 1963 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehr- und Anlernlinge. Zu 77. und 78. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil—Bekleidung, Bezirk Frankfurt/Main, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main. Zu 76. bis 78. betr. Angestellte und Lehrlinge der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen. Zu 76. bis 78. Tarifvertragsparteien: Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V., Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
79. Nr. 2003/39 — Lohntarifvertrag vom 15. 3. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Heimarbeiter nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
80. Nr. 2003/40 — Tarifvertrag vom 15. 3. 1963 über die Wiederinkraftsetzung des Urlaubsabkommens für alle Arbeitnehmer vom 29. 1. 1962.
81. Nr. 2003/41 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 3. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge sowie Meister. Zu 79. bis 81. betr. Arbeitnehmer der Hutindustrie (weiterverarbeitende Gruppe) im Lande Hessen. Zu 79. bis 81. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband des Fachverbandes Hutindustrie e. V. (weiterverarbeitende Gruppe), Köln, und Gewerkschaft Textil—Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/M.
82. Nr. 2100/369 — Tarifvertrag vom 6. 2. 1963 über den Abschluß der Abwicklung des Urlaubsmarkenverfahrens im Baugewerbe (Änderung des § 7 des Tarifvertrages über die Abwicklung des Urlaubsmarkenverfahrens vom 12. 11. 1960).
83. Nr. 2100/371 — Tarifvertrag vom 15. 3. 1963 über die Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehr- und Anlernlinge im Baugewerbe in der Bundesrepublik mit Ausnahme des Landes Bayern. Zu 82. und 83. Tarifvertragsparteien: Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Koblenzer Straße 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Anlage 38, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
84. Nr. 2100/370 — Bezirkslohntarifvertrag (Lohntabelle) vom 25. 3. 1963 für das Baugewerbe im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Verband der Bauindustrie Hessen e. V., Frankfurt/M., Wöhlerstraße 3—5, sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt/Main, Wolfsgangstraße 16, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main, Wilh.-Leuschner-Str. Nr. 69/77.
85. Nr. 2100/372 — Tarifvertrag vom 23. 4. 1963 über die Arbeitszeit.
86. Nr. 2100/373 — Lohntarifvertrag vom 23. 4. 1963. Zu 85. und 86. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Bauten- und Eisenschutzwesens in der Bundesrepublik. Zu 85. und 86. Tarifvertragsparteien: Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Bonn, Koblenzer Straße 93, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie — Bundesfachabteilung Bauten- und Eisenschutz —, Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Anlage 38, sowie Hauptverband des Deutschen Malerhandwerks — Bundesfachgruppe Eisenanstrich und Entrostung —,

- Frankfurt/Main, Börsenstraße 1, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Frankfurt/Main, Goetheplatz Nr. 5.
87. Nr. 2102b/55 — Rahmentarifvertrag vom 19. 2. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Malerhandwerks in der Bundesrepublik, außer dem Saarland.
88. Nr. 2102b/56 — Schlichtungsabkommen für das Malerhandwerk vom 12. 3. 1963.
Zu 87. und 88. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband des deutschen Malerhandwerks, Frankfurt/Main, Börsenstraße 1, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
89. Nr. 2102d/15 — Lohntarifvertrag vom 28. 2. 1963 für das Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt am Main, sowie Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
90. Nr. 2102e/20 — Tarifvertrag vom 26. 2. 1963 über den Abschluß der Abwicklung des Urlaubsmarkenverfahrens im Dachdeckerhandwerk in der Bundesrepublik, außer Bayern, Bremen und Saarland.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Dachdeckerhandwerks e. V., Hannover-Kleefeld, Kleestraße 1, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
91. Nr. 2400/125 — Lohntarifvertrag vom 24. 1. 1963 für die in den Auslieferungslagern der Firma British American Tobacco Co. GmbH in der Bundesrepublik einschließlich Berlin beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
British American Tobacco Co. GmbH, Hamburg 36, Esplanade 39, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg 1, Gertrudenstraße 9.
92. Nr. 2400/126 — Schlichtungsordnung für den hessischen Groß- und Außenhandel vom 25. 3. 1955, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
93. Nr. 2400/127 — Tarifvertrag vom 29. 1. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für den Groß- und Außenhandel im Lande Hessen vom 8. 3. 1962 (Urlaub), abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt/Main, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 92. und 93. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V., Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
94. Nr. 2400/128 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 3. 1963 für die kaufm. Angestellten in den Zigaretten-Frischdienstlagern und Verkaufsbüros, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
95. Nr. 2400/129 — Lohntarifvertrag vom 3. 4. 1963.
96. Nr. 2400/130 — Tarifvertrag vom 10. 4. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 30. 4. 1962 (Urlaubsneuregelung).
Zu 95. und 96. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
Zu 94. bis 96. betr. die in den Auslieferungslagern (Zigaretten-Frischdienst-Lagern) der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin beschäftigten Arbeitnehmer.
Zu 94. bis 96. Tarifvertragsparteien:
Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
97. Nr. 2500/72 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1962 über die Sozialleistungen der „Nordsee“-Gruppe (Firmen: „Nordsee“, Deutsche Hochseefischerei GmbH, Bremerhaven, „Deutsche See“ Fischgroßhandels-Ges. mbH, Bremerhaven, Heinrich Baumgarten, Fischindustrie GmbH, Bremerhaven, „Fisch-ins-Land“ GmbH, Bremerhaven, „Seeadler“, Deutsche Fischindustrie GmbH, Cuxhaven, Chr. Wollmeyer GmbH, Bremerhaven).
Tarifvertragsparteien:
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH, sowie deren Tochtergesellschaften und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Hamburg, sowie Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Niedersachsen-Bremen.
98. Nr. 2500/73 — Rahmentarifvertrag vom 23. 1. 1963 für alle Arbeitnehmer in den Handelsbetrieben der „Nordsee“ GmbH und der „Deutsche See“ GmbH in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH sowie „Deutsche See“ Fischgroßhandels-Ges. mbH, beide in Bremerhaven-G., Klufmannstraße 3, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3—5, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38.
99. Nr. 2501b/165 — Tarifvertrag vom 29. 1. 1963 über die Neuregelung der Provisionen für die in den Außenstellen der GEG Abt. M-Möbel beschäftigten Mitarbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
100. Nr. 2501b/166 — Provisionsabkommen vom 5. 2. 1963 für die Verkaufsfahrer in den Feinkostbetrieben der GEG-Fischwarenfabriken im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
Zu 99. und 100. Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossen-schaften mbH (GEG), Hamburg 1, Besenbinderhof 43/52, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
101. Nr. 2601/79 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 9. 1960 für die Redakteure, Bildberichterstatler und Korrespondenten der United Press International (UPI) in der Bundesrepublik, einschließlich West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
United Press International (UPI), Filiale Deutschland mit Hauptsitz Frankfurt/Main, und Deutscher Journalisten-Verband e. V., Bonn, sowie Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand, Stuttgart.
102. Nr. 2601/80 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 12. 1962 für Redakteure an Tageszeitungen in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V., Bonn.
103. Nr. 2603b/50 — Lohntarifvertrag vom 23. 1. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer der GEWO BAG, Frankfurt am Main.
Tarifvertragsparteien:
GEWO BAG, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsbau-gesellschaft mbH, Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 90, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
104. Nr. 2606c/10 — Lohntarifvertrag vom 12. 10. 1962 für das Bewachungsgewerbe im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes e. V., Landesgruppe Hessen — Vereinigung des Bewachungsgewerbes in Hessen e. V. —, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/Main.
105. Nr. 2702c-4/146 — Tarifvertrag vom 10. 1. 1963 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeitnehmer.
106. Nr. 2702c-4/147 — Tarifvertrag vom 10. 1. 1963 über die Regelung der Entgelte für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge.

- Zu 105. und 106. betr. Arbeiter und Lehrlinge der landw. Berufsgenossenschaften, landw. Familienausgleichskassen und landw. Alterskassen.
- Zu 105. und 106. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V., Kassel, sowie Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Kassel, und Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
107. **Nr. 2702c-6/143** — Tarifvertrag vom 10. 1. 1963 über die Gewährung von Zulagen für gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten (§ 33 Abs. 1c und Absatz 6 BAT) an die Angestellten der Landesversicherungsanstalten Baden, Braunschweig, Hannover, Hessen, Niederbayern-Oberpfalz, Oldenburg-Bremen, Rheinland-Pf., Rheinprovinz, Saarland, Unterfranken und ihrer Betriebe.
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
108. **Nr. 2702c-6a/347** — Tarifvertrag Nr. 91 vom 29. 3. 1963, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3—5, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Straße Nr. 2 A.
109. **Nr. 2702c-6a/348** — Tarifvertrag Nr. 91 vom 29. 3. 1963, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstraße 7.
110. **Nr. 2702c-6a/349** — Tarifvertrag Nr. 91 vom 29. 3. 1963, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -Angestellten, Bonn, Poppelsdorfer Allee Nr. 56a.
111. **Nr. 2702c-6a/350** — Tarifvertrag Nr. 91 vom 29. 3. 1963, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg 1, Ferdinandstraße 59.
112. **Nr. 2702c-6a/351** — Tarifvertrag Nr. 91 vom 29. 3. 1963. Zu 108. bis 112. betr. Erhöhung der Vergütungen für die Angestellten — Vergütungstarifvertrag Nr. 2.
113. **Nr. 2702c-6a/346** — Tarifvertrag Nr. 100 vom 18. 3. 1963 über die Anwendung von Tarifverträgen für alle Arbeitnehmer.
114. **Nr. 2702c-6a/352** — Tarifvertrag Nr. 94 vom 29. 3. 1963 über die Erhöhung der Löhne (Lohntarifvertrag Nr. 2). Zu 112. bis 114. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
115. **Nr. 2702c-6a/353** — Tarifvertrag Nr. 94 vom 29. 3. 1963 über die Erhöhung der Löhne (Lohntarifvertrag Nummer 2), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Straße 2.
Zu 108. bis 115. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.
Zu 108. bis 115. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin 31, Ruhrstraße 2, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
116. **Nr. 2702c-7/92** — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse.
117. **Nr. 2702c-7/93** — Ergänzungstarifvertrag zu Anlage 5 EKT vom 1. 1. 1962 (Anlage 5a).
118. **Nr. 2702c-7/94** — Tarifvertrag vom 1. 1. 1962 zur Änderung der Anlage 7 EKT (zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung).
Zu 116. bis 118. Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal-Barmen, Untere Lichtenplatzer Straße 100, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34/38.
119. **Nr. 2702c-10/33** — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Berufskrankenkasse der Werkmeister.
120. **Nr. 2702c-10/34** — Ergänzungstarifvertrag zu Anlage 5 EKT vom 1. 1. 1962.
Zu 119. und 120. Tarifvertragsparteien:
Berufskrankenkasse der Werkmeister, Hauptverwaltung, Hamburg 1, Gr. Allee 9, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
121. **Nr. 2702c-11/76** — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Braunschweiger Kasse, Ersatzkrankenkasse für das Bekleidungs-gewerbe.
122. **Nr. 2702c-11/77** — Ergänzungstarifvertrag zu Anlage 5 EKT vom 1. 1. 1962.
123. **Nr. 2702c-11/78** — Tarifvertrag vom 30. 1. 1962 zur Änderung des § 23 EKT (Sonderzahlung).
124. **Nr. 2702c-11/79** — Tarifvertrag vom 27. 3. 1963 zur Änderung des § 23 EKT (Sonderzahlung).
Zu 121. bis 124. Tarifvertragsparteien:
Braunschweiger Kasse, Ersatzkrankenkasse für das Bekleidungs-gewerbe, Hamburg, Mittelweg 144, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
125. **Nr. 2702c-12** — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Buchdrucker-Krankenkasse.
Tarifvertragsparteien:
Buchdrucker-Krankenkasse, Hannover, Fischerstraße 7, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
126. **Nr. 2702c-13/117** — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Deutschen Angestellten-Krankenkasse.
127. **Nr. 2702c-13/118** — Ergänzungstarifvertrag zu Anlage 5 EKT vom 1. 1. 1962.
128. **Nr. 2702c-13/119** — Tarifvertrag vom 15. 8. 1962 über die Neuregelung der Grundvergütungen für das Küchenhilfspersonal und das Haus- und Küchenpersonal in den Heimen.
Zu 126. bis 128. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg 1, Stein-damm 100/106, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
129. **Nr. 2702c-14/40** — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Gärtnerkrankenkasse.
130. **Nr. 2702c-14/41** — Tarifvertrag vom 1. 1. 1962 zur Änderung des EKT (Eingruppierung, Sonderzahlung).
Zu 129. und 130. Tarifvertragsparteien:
Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg 1, Danziger Straße 35a, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
131. **Nr. 2702c-15/131** — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse.
132. **Nr. 2702c-15/132** — Ergänzungstarifvertrag zu Anlage 5 EKT vom 1. 1. 1962.
Zu 131. und 132. Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Hamburg 6, Schäferkampsallee 16, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
133. **Nr. 2702c-16/67** — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse.
134. **Nr. 2702c-16/68** — Ergänzungstarifvertrag zur Anlage 5 EKT vom 1. 1. 1962.
Zu 133. und 134. Tarifvertragsparteien:
Hamburgische Zimmererkrankenkasse, Hauptverwaltung, Hamburg 6, Schäferkampsallee 18, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
135. **Nr. 2702c-17/90** — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Hanseatischen von 1826 und Merkur-Ersatzkasse.
136. **Nr. 2702c-17/91** — Tarifvertrag vom 1. 1. 1962 zur Änderung des § 26 EKT (Urlaub).

- Zu 135. und 136. Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg 20, Isekai 19, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
137. Nr. 2702c-18/140 — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Kaufmännischen Krankenkasse Halle.
138. Nr. 2702c-18/141 — Ergänzungstarifvertrag zu Anlage 5 EKT vom 1. 1. 1962.
Zu 137. und 138. Tarifvertragsparteien:
Kaufmännische Krankenkasse Halle — Ersatzkasse —, Hannover, Herrenstraße 14, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
139. Nr. 2702c-22/43 — Mantel- und Gehaltstarifvertrag (EKT) vom 1. 1. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse.
140. Nr. 2702c-22/44 — Tarifvertrag vom 1. 1. 1962 zur Änderung des § 23 EKT (Sonderzahlung).
141. Nr. 2702c-22/45 — Ergänzungstarifvertrag zu Anlage 5 EKT vom 27. 2. 1962.
Zu 139. bis 141. Tarifvertragsparteien:
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch Gmünd, Geothestraße 43, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
142. Nr. 2802/129 — Rahmentarifvertrag vom 3. 4. 1963 für die Besatzungsmitglieder der Binnenschifffahrt auf den westdeutschen Kanälen und der Weser (Kanal- und Weserschifffahrt).
Tarifvertragsparteien:
Schiffahrtsverband für das westdeutsche Kanalgebiet e. V., Dortmund, sowie Schiffahrtsverband für das Wesergebiet e. V., Bremen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
143. Nr. 2802/130 — Rahmentarifvertrag vom 1. 4. 1962 für die Binnenschifffahrt der Esso Tankschiff Reederei GmbH, Hamburg, für das Stromgebiet Rhein, Elbe und Weser und deren schiffbare Nebenflüsse und Kanäle.
144. Nr. 2802/131 — Zusatzabkommen vom 1. 4. 1962 zu vorstehend genanntem Rahmentarifvertrag betr. Löhne und Gehälter für die auf 12 Motortankschiffen beschäftigten Besatzungsmitglieder für das Stromgebiet Rhein (Rhein, schiffbare Nebenflüsse und Kanäle).
145. Nr. 2802/133 — Zusatzabkommen vom 1. 4. 1962 zu vorstehend genanntem Rahmentarifvertrag betr. Löhne und Gehälter für die auf allen Binnenschiffen beschäftigten Besatzungsmitglieder im Stromgebiet der Weser, Elbe, Trave, Nord-Ostsee-Kanal und den damit verbundenen Nebenflüssen und Kanälen.
146. Nr. 2802/132 — Gehalts- und Lohnstarifvertrag für die Schichtfahrt der Esso Tankschiff Reederei GmbH vom 25. 5. 1962.
Zu 143. bis 146. Tarifvertragsparteien:
Esso Tankschiff Reederei GmbH, Hamburg 36, Kaiser-Wilhelm-Straße 9, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Straße 2.
147. Nr. 2805/236 — Tarifvertrag vom 24./31. 1. 1963 zur Übernahme des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) für die Tarifangestellten der Eigenbetriebe der Bundesbahn-Versicherungsträger.
Tarifvertragsparteien:
Bundesbahnversicherungsanstalt, Bundesbahnbetriebskrankenkasse sowie Krankenversicherung der Bundesbahnbeamten und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
148. Nr. 2805/237 — Tarifvertrag vom 1. 3. 1963 zur Übernahme des LTV vom 12. 9. 1960 sowie aller sonstigen für die Arbeiter und Nachwuchskräfte (Jungwerker, Junggehilfen und Lehrlinge) gültigen Tarifverträge.
149. Nr. 2805/240 — Tarifvertrag Nr. 2b/1963 vom 22. 3. 1963 zur Änderung und Ergänzung des LTV.
Zu 148. und 149. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten u. Anwärter.
150. Nr. 2805/238 — Tarifvertrag Nr. 2a/1963 vom 22. 3. 1963 zur Änderung und Ergänzung des LTV.
151. Nr. 2805/239 — Tarifvertrag Nr. I/1963 vom 25. 3. 1963 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten (AnTV).
Zu 150. und 151. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
Zu 148. bis 151. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn.
Zu 148. bis 151. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn — Vorstand — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
152. Nr. 2807/30 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 3. 1963 für die Haupttankwarte.
153. Nr. 2807/31 — Lohnstarifvertrag vom 7. 3. 1963 für die Tankwarte, Hilfstankwarte, Reinemache- und Wartefrauen.
Zu 152. und 153. betr. die an den Tankstellen der Bundesautobahnen im Lande Hessen beschäftigten Arbeitnehmer.
Zu 152. und 153. Tarifvertragsparteien:
Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen mbH, Zweigniederlassung Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/Main.
154. Nr. 2807/32 — Lohnstarifvertrag vom 18. 3. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben des Tankstellen- und Garagengewerbes sowie der Autopflegestationen im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Tankstellen und Garagen im Verband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes in Hessen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/Main.
155. Nr. 2900/76 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 14. 2. 1963.
156. Nr. 2900/77 — Tarifvertrag vom 14. 2. 1963 über Lehrlingsentgelte.
Zu 155. und 156. betr. Arbeitnehmer des Hotel- und Gaststättengewerbes im Lande Hessen.
Zu 155. und 156. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Hessen der Hotels, Gaststätten und verwandten Betriebe e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
157. Nr. 2900/78 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 10. 3. 1963 für die Arbeitnehmer in Werkküchen, Kinos und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben in der Bundesrepublik nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Bundesfachverband Werkküchen, Kinos (Kantinen) u. sonstige soziale Verpflegungsbetriebe, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hamburg.
158. Nr. 3000A/156 — Änderungsvereinbarung Nr. 65 TV AL vom 1. 2. 1963 über die Erhöhung der Löhne des Filmtheaterpersonals (Anhang M Ziff. 4 TV AL), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
159. Nr. 3000A/157 — Änderungsvereinbarung Nr. 66 TV AL vom 1. 2. 1963 für alle Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
160. Nr. 3000A/158 — Änderungsvereinbarung Nr. 66a TV AL vom 1. 2. 1963 für die Angestellten und Lehrlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
Zu 159. und 160. betr. Neuregelung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die in Beherbergungs-, Gaststätten- und Kantinenbetrieben der Stationierungstreitkräfte beschäftigten Arbeitnehmer (Anhang H TV AL).
Zu 158. bis 160. betr. Änderungen des Tarifvertrages vom 28. 1. 1955 (TV AL) für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften.
Zu 158. bis 160. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 161. Nr. 3001/868 — 3. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 6. 12. 1962 für die Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen nebst Anlage 10a „Sondervereinbarung“.
- 162. Nr. 3001/872 — Tarifvertrag vom 7. 3. 1963 über die Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge.
Zu 161. und 162. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 163. Nr. 3001/869 — Tarifvertrag vom 13. 2. 1962 über die Gewährung einer Wechselschichtzulage an Angestellte der Verkehrsflughäfen.
- 164. Nr. 3001/879 — Tarifvertrag vom 19. 3. 1963 über die Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten.
Zu 163. und 164. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
Zu 161. bis 164. betr. Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe.
Zu 161. bis 164. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 165. Nr. 3001/870 — Tarifvertrag vom 21. 2. 1963 für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
- 166. Nr. 3001/871 — Tarifvertrag vom 21. 2. 1963 für die Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
Zu 165. und 166. betr. Bewertung der Unterkünfte, die Arbeitern (gem. Nr. 6 SR 2 e und SR 2 f MTL) und Angestellten (gem. Nr. 13 SR 2 a, Nr. 9 SR 2 b und Nr. 13 SR 2 c BAT) im Landesdienst zur Verfügung gestellt werden.
Zu 165. und 166. Tarifvertragsparteien:
Land Hessen, vertreten durch den Minister der Finanzen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

Wiesbaden, 16. 5. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I b — 2607

StAnz. 22/1963 S. 615

Die Fortsetzung der Eintragungen von lfd. Nr. 167—191 erscheint im St.Anz. 23/1963.

545

Sozialhilfe

hier: Übergangsregelung für laufende Leistungen gemäß § 141 BSHG

Das Bundessozialhilfegesetz sieht in § 141 eine zeitlich begrenzte Besitzstandsklausel vor. Die hier genannte Frist läuft am 31. 5. 1963 ab. Von diesem Zeitpunkt an müßten

548

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung;

hier: Neueinrichtung der Forstwartei Eichenberg, Hess. Forstamt Witzenhausen.

Auf Antrag der Waldgenossenschaft Eichenberg wurde gemäß § 33 Abs. 3 Hess. Forstgesetz durch Erlaß vom 30. 4. 1963 — III f — I/1083 — 301.05 mit Wirkung vom 1. 4. 1963 die Forstwartei Eichenberg neu eingerichtet.

Sie umfaßt folgende Waldflächen:

- 1. Interessentenwald Eichenberg 116 ha
- 2. Interessentenwald Berge 45 ha
- 3. Interessentenwald Hermannrode 57 ha

Einkommensteile, die bisher nach altem Recht anrechnungsfrei geblieben sind bzw. als Mehrbedarf zuzuerkennen waren (z. B. Mehrbedarf in Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG bei Unfallrentnern und Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gemäß § 11 c Abs. 2 und 3 RGr.), bei der Ermittlung des Bedarfs gemäß § 11 in Verbindung mit § 76 BSHG angerechnet werden. Das kann jedoch, wie mir berichtet wurde, zu Ergebnissen führen, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sind. Ich empfehle deshalb dringend, von der in § 3 Abs. 1 BSHG eröffneten Möglichkeit weitgehend Gebrauch zu machen und bei Unfallrentnern mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H. sowie bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung individuell einen Mehrbedarf in Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG weiterzugewähren. Unter allen Umständen sollten unbillige Härten, die sich aus der Anwendung des § 141 BSHG ergeben könnten, vermieden werden.

Wiesbaden, 8. 5. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
IV b (1) 50 e 0405

StAnz. 22/1963 S. 621

546

Weitergewährung der Waisenrente im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes über das 25. Lebensjahr hinaus bzw. nach der Verheiratung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Rundschreiben vom 22. 9. 1961 — Va 2 — 5221 — 4199/61 (Bundesversorgungsblatt 11/1961, Seite 140, Nr. 80) der Gewährung von Waisenversorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes zugestimmt, wenn eine Waise vor Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung das 25. Lebensjahr vollendet oder heiratet. Auf die in dem Rundschreiben vom 22. 9. 1961 genannten notwendigen Voraussetzungen für die Gewährung eines derartigen Ausgleichs weise ich besonders hin.

Die Befugnis zur Gewährung dieser Härteausgleiche übertrage ich hiermit dem Landesversorgungsamt Hessen.

Wiesbaden, 4. 5. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I e — 5245/5265

StAnz. 22/1963 S. 621

547

Musterdienstordnung für dienstordnungsmäßige Krankenkassenangestellte und Richtlinien für die Aufstellung des Stellenplanes — StAnz. 1963 S. 553

In den im StAnz. 1963 S. 554, rechte Spalte, im vollständigen Wortlaut abgedruckten Richtlinien muß es in den unter Ziffer 4 veröffentlichten Mitgliederzahlen in Zeile 2 statt „von 20 001 bis“ richtig heißen „von 10 001 bis“.

Wiesbaden, 17. 5. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II 54 e 2140 — 799/63

StAnz. 22/1963 S. 621

- 4. Interessentenwald Unterrieden 107 ha
 - 5. Interessentenwald Hebenshausen 140 ha
 - 6. Domäne Hebenshausen 43 ha
 - 7. Gemeindewald Hermannrode 1 ha
 - 8. Pfarrwald Eichenberg 1 ha
- 510 ha.

Wiesbaden, 7. 5. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/1083 — 301.05

StAnz. 22/1963 S. 621

549**Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung;**

hier: Einrichtung der Forstamtmannstelle Altenfeld, Hess. Forstamt NeuhoF-Ost

Durch Erlaß vom 30. 4. 1963 — III f — I/1113 — 301.05 wurde mit Wirkung vom 1. 7. 1963 im Hess. Forstamt NeuhoF-Ost die Oberförsterei Altenfeld als Forstamtmannstelle neu eingerichtet.

Sie umfaßt folgende Flächen:
Revierförsterei Altenfeld
Revierförsterei Gichenbach
Forstwarei Büchenberg

787 ha
701 ha
524 ha

2012 ha

Wiesbaden, 7. 5. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/1113 — 301.05

St.Anz. 22/1963 S. 622

550**Personalnachrichten**

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt

zum Oberregierungsrat Regierungsrat Winfried Raabe (10. 5. 1963) Staatskanzlei.

in den Ruhestand getreten

Regierungsdirektor Dr. Ewald Haastert (1. 6. 1963). Der Hessische Minister für Bundesangelegenheiten in Bonn.

Wiesbaden, 13. 5. 1963

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III (1) 8 a

St.Anz. 22/1963 S. 622

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zum Regierungsinspektor Regierungsobersekretär Florian Nieslony, Landratsamt Marburg/Lahn (11. 4. 1963);
zum Amtsgehilfen (BaP) Paul Bobak, Landratsamt Hersfeld (1. 3. 1963).

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zum Polizeiobermeister der Polizeimeister (BaL) Arthur Isele, Landrat — PK — Marburg (30. 4. 1963);
zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachmeister (BaL) Johannes Hofmann, Landrat — PK — Fritzlar-Homburg (30. 4. 1963); Ludwig Kuhl, Landrat — PK — Marburg (30. 4. 1963).

Kassel, 14. 5. 1963

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 c 16/03 B
St.Anz. 22/1963 S. 622

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Wolfgang Drescher, Landrat — PK — Wetzlar (23. 4. 1963); Albert Göbel, Landrat — PK — Limburg (25. 4. 1963); Johannes Kalte, PVB Wiesbaden (22. 4. 1963); Erich Stübler, Landrat — PK — Hanau (29. 4. 1963);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachmeister (BaL) Nikolaus Bauer, PVB Wiesbaden (29. 4. 1963); Josef Berheide, Landrat — PK — Wetzlar (23. 4. 1963); Heinrich Lauer, Landrat — PK — Schlüchtern (24. 4. 1963); Karl Schneider, Landrat — PK — Gelnhausen (25. 4. 1963); Franz Ziegler, Landrat — PK — Limburg (25. 4. 1963);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptwachmeister (BaL) Georg Schäfer, Landrat — PK — Weilburg (1. 5. 1963);

entlassen

Polizeimeister (BaL) Gerhard Zock, PVB Wiesbaden (15. 1. 1963).

Wiesbaden, 9. 5. 1963

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 LP
St.Anz. 22/1963 S. 622

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**c. Regierungspräsident in Kassel**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsgewerberater Rainer Schardt, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (26. 4. 1963);
Gewerbesekretär Wilhelm Albert, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (29. 4. 1963).

Kassel, 14. 5. 1963

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7c 16/03 B
St.Anz. 22/1963 S. 622

551**Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen****Beschluß des Staatsgerichtshofes vom 30. 4. 1963 — P. St. 372**

Auf die Anträge p. p.

wegen Verletzung von Grundrechten hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in der Sitzung vom 30. 4. 1963 gemäß § 21 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden auf Kosten des Antragstellers zurückgewiesen.

Die Gebühr wird auf 50,— DM festgesetzt.

Gründe:

I

Der Antragsteller wurde durch Berufungsurteil der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts in Fulda — 4 Ms 56/59 (Ns) — 140/59 — vom 6. 10. 1959 wegen Unterschlagung in zwei in sich fortgesetzten Fällen, in einem Falle in Tateinheit mit fortgesetzter Untreue, zu acht Monaten Gefängnis unter Bewilligung einer Bewährungsfrist verurteilt. Er hat auf Rechtsmittel verzichtet.

Weiterhin wurde der Antragsteller durch Urteil der Ferienstrafkammer des Landgerichts in Fulda vom 22. 8. 1961 — 4 Ms 135/60 (Ns) — 55/61 — wegen übler Nachrede zu drei

Monaten Gefängnis verurteilt. Seine Revision hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M. durch Beschluß vom 24. 10. 1961 — 2 Ws 940/61 als offensichtlich unbegründet verworfen. Dieser Beschluß wurde dem Antragsteller am 9. November 1961 zugestellt.

Wegen dieser zweiten Verurteilung widerrief das Schöffengericht Fulda durch Beschluß vom 5. 3. 1962 — 4 Ms 56/59; Gs 22/62 — die im ersten Urteil bewilligte Bewährungsfrist. Der Beschluß wurde dem Antragsteller am 7. 3. 1962 zugestellt; er hat kein Rechtsmittel eingelegt.

Ein Wiederaufnahmeantrag des Antragstellers gegen die erste Verurteilung wurde vom Landgericht Fulda durch Beschluß vom 3. Mai 1962 als unzulässig, seine Beschwerde hiergegen vom 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. am 30. Mai 1962 als unbegründet verworfen. Der Beschluß des Oberlandesgerichts wurde dem Verteidiger des Antragstellers am 17. Juli 1962 zugestellt und am gleichen Tage zur Zustellung an ihn selbst bei der Postanstalt in Lauterbach hinterlegt.

II

Der Antragsteller hat mit einer Eingabe vom 26. 9. 1962, eingegangen am 28. 9. 1962, den Staatsgerichtshof angerufen

und beantragt, die gegen ihn ergangenen Entscheidungen als verfassungswidrig aufzuheben. Er hat um das Armenrecht und um eine einstweilige Verfügung gebeten, durch die die Strafvollstreckung ausgesetzt werden solle.

Er hat zur Begründung vorgetragen, die Entscheidungen verletzen die Hessische Verfassung, insbesondere die Artikel 1, 2, 3, 5, 126 und 129, sowie die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbrieften Grundrechte, insbesondere auch Artikel 97 GG.

In der Hauptverhandlung 1. Instanz habe der Vorsitzende des Schöffengerichts es in 4 Ms 56/59 gesetzwidrig unterlassen, ihn darüber zu belehren, daß er nach unerwarteter Niederlegung der Verteidigung durch seinen Rechtsanwalt ein Vertagungsrecht sowie einen Anspruch auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers habe. Auch seien ohne Beratung oder Befragung der Schöffen seine Gegenbeweisangebote abgelehnt worden. Weiterhin habe der Vorsitzende eine Rechtsmittelbelehrung versäumt und ihn dadurch unter Verletzung von Grundrechten in seiner Verteidigung behindert. Im Verfahren wegen übler Nachrede rügt der Antragsteller Verletzung seines Rechts auf öffentliche Meinungsäußerung gemäß Artikel 11 HV sowie unzulässige, weil ohne sein Einverständnis erfolgte Weitergabe seiner an den Minister der Justiz gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerde vom 11. 2. 1960, die zu dem Verfahren wegen übler Nachrede führte.

Der Antragsteller wiederholt auch, was er im Wiederaufnahmeverfahren vorgebracht hat: Daß die Strafkammer im ersten Urteil einen Schaden von über 7000,— DM festgestellt habe, könne schon deshalb nicht richtig sein, weil in einem Verfahren vor dem Arbeitsgericht der dortige Richter andere Feststellungen getroffen, der geschädigte Arbeitgeber einen geringeren Schaden genannt und eine Vergleichssumme von 2500,— DM hingenommen habe. Schließlich habe der Staatsanwalt unzulässigerweise eine Aussetzung des Arbeits-

gerichtsprozesses angeregt und dadurch mindestens gegen den Sinn des Art. 97 GG verstoßen.

III

Der Landesanwalt hält die Anträge für offensichtlich unzulässig, da teilweise der Rechtsweg nicht erschöpft, zum anderen die Anträge verspätet seien.

IV

Die Anträge können keinen Erfolg haben.

Nach § 48 Abs. 3 StGHG findet vor dem Staatsgerichtshof ein Verfahren wegen Verletzung eines Grundrechts nur statt, wenn der Antragsteller zuvor eine Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts herbeigeführt hat und innerhalb eines Monats seit Zustellung dieser Entscheidung den Staatsgerichtshof anruft.

Hinsichtlich des Urteils vom 6. 10. 1959 und des Beschlusses vom 5. 3. 1962 hat der Antragsteller den Rechtsweg nicht erschöpft. Gegen das Urteil stand ihm die Revision (§ 333 StPO), gegen den Widerruf der Bewährungsfrist die Beschwerde (§ 453 StPO) zu. Da er insoweit nicht die Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts herbeigeführt hat, sind seine Anträge unzulässig.

Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts vom 24. 10. 1961 und 30. 5. 1962 sind dem Antragsteller am 9. 11. 1961 und 17. 7. 1962 zugestellt worden. Sein Antrag beim Staatsgerichtshof ist erst am 28. 9. 1962 eingegangen, mithin verspätet.

Da die Anträge offenbar unzulässig sind, kamen weder eine Bewilligung des Armenrechts noch eine einstweilige Verfügung in Frage.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 24 StGHG.

Dr. Schröder Dr. Goldschmidt Dr. Reuß
Engelmann Ahrens Engel
Dr. Breitbach Dr. Hoch Dr. Joachim
Dr. Schmidt Karnath

StAnz. 22/1963 S. 622

552 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Ungültigkeitserklärung eines Ausweises über die Anerkennung als Krankenschwester

Die Krankenschwester Herta Hofer geb. Komoß, geboren am 30. November 1909 in Graudenz, hat glaubhaft versichert, daß ihr der im Jahre 1930 von dem Regierungspräsidenten in Köslin ausgestellte Ausweis über die Anerkennung als Krankenschwester verlorengegangen ist. Dieser Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der für ungültig erklärte Ausweis oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, so bitte ich, diese Urkunde einzuziehen und mir zu übersenden.

Ich habe Frau Herta Hofer am 6. Mai 1963 eine Ersatzurkunde ausgestellt.

Darmstadt, 16. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I/6 — 18 b 20/01 — H 24
StAnz. 22/1963 S. 623

553

Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach „Landschaftsschutzgebiet Naturschutzpark Hoher Vogelsberg“.

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach „Landschaftsschutzgebiet Naturschutzpark Hoher Vogelsberg“ vom 1. November 1956 (StAnz. S. 1242) mit der Änderung vom 28. September 1957 (StAnz. S. 1080) wird wie folgt ergänzt und geändert:

I.

(1) Der gemäß § 1 Abs. 1 der obengenannten Verordnung in die Landschaftsschutzkarte des Regierungspräsidenten in Darmstadt als höhere Naturschutzbehörde eingetragene und flächenhaft angelegte Landschaftsteil wird im Bereich des Landkreises Büdingen erweitert und dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Dieser erweiterte Landschaftsteil wird in der Landschaftsschutzkarte des Regierungspräsidenten in Darmstadt als höhere Naturschutzbehörde mit grüner Umrahmung eingetragen und mit hellgrüner Schraffierung flächenhaft dargestellt.

(3) Für die erweiterte Landschaftsschutzkarte gilt § 1 Abs. 2 der obengenannten Verordnung entsprechend.

II.

(1) Soweit die in Abschnitt I unter Schutz gestellten Landschaftsteile bereits in der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Büdingen vom 1. September 1956 (StAnzeiger S. 976) enthalten sind, werden diese Landschaftsteile nunmehr den Bestimmungen dieser Verordnung unterstellt.

(2) Es handelt sich hierbei insbesondere um die in der Anlage zu der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Büdingen vom 1. Sept. 1956 unter den Ziffern III Nr. 1 und 2 sowie VI Nr. 11 und 12 aufgeführten Landschaftsteile. Außerdem wird das Landschaftsschutzgebiet „Gierbachtal“ in der Gemarkung Schotten (Bekanntmachung des Kreis Ausschusses des Landkreises Büdingen vom 29. Sept. 1959, veröffentlicht im Kreisanzeiger des Kreises Büdingen am 2. 10. 1959), in den Geltungsbereich dieser Verordnung überführt.

III.

§ 3 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach „Landschaftsschutzgebiet Naturschutzpark Hoher Vogelsberg“ vom 1. November 1956 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

„Unberührt bleiben:

- a) die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten nach den Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes.
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.“

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. 5. 1963

Der Regierungspräsident
III/7 — 46b 04 — V
StAnz. 22/1963 S. 623

554 KASSEL**Änderung der Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Elmshagen im Landkreis Kassel**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Mai 1963 in der Gemeinde Elmshagen, Landkreis Kassel,

der Wohnplatz „Breitenbacher Weg (E. H.)“ aufgehoben und der Wohnplatz „Forsthaus“ in „Am Forsthaus“ umbenannt.

Kassel, 25. 4. 1963

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08 01
StAnz. 22/1963 S. 624

555**Prüfungsausschuß für Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr**

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses für Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr für den Regierungsbezirk Kassel habe ich um ein weiteres Jahr bis zum 31. 3. 1964 verlängert.

Kassel, 3. 4. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 1 12 A
StAnz. 22/1963 S. 624

556**Aufhebung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Marburg**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Mai 1963 folgende Wohnplätze aufgehoben:

Gemeinde	Wohnplatz
Langendorf	Heidehaus
Stausebach	Jagdhaus
Warzenbach	Ernst Siebenhaus.

Kassel, 25. 4. 1963

Der Regierungspräsident
I/2a Az.: 3 k 08 01
StAnz. 22/1963 S. 624

557 WIESBADEN**Bekanntmachung über die Änderung der Grenzen des Naturschutzgebietes „Dornburg“**

Mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten wird auf Antrag der Firma Westerwaldbrüche — Zweigniederlassung der Basalt AG — Marienberg/Westerwald, die nordöstliche Grenze des Naturschutzgebietes „Dornburg“ zurückverlegt.

Diese Grenze verläuft nunmehr von dem im Lageplan kenntlich gemachten Ausgangspunkt A (südöstlich der Flurbezeichnung „Dillgesheck“) auf Plateauhöhe nach Westen zu Punkt B, schwenkt dann im spitzen Winkel in nordöstlicher Richtung nach Punkt C hin und trifft entlag des in west-östlicher Richtung verlaufenden Weges im Punkt D die alte Naturschutzgrenze. Der genaue Grenzverlauf des Schutzgebietes ergibt sich aus der beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten als oberster Naturschutzbehörde niedergelegten Planzeichnung im Maßstab 1 : 5000. Weitere Ausfertigungen dieser Planzeichnung befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, bei der Bundesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Limburg als unterer Naturschutzbehörde und bei mir.

Die Änderung der Schutzgrenze des Naturschutzgebietes „Dornburg“ tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 8. 5. 1963

Der Regierungspräsident
III 7a — 1 — Nr. 16 63
Az. 46b — 12 — 09
StAnz. 22/1963 S. 624

558**Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Niedersched, Dillkreis**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 8. April 1963 beschlossenen Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Niedersched, Dillkreis, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 8. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39c Tgb. Nr. 102/63
StAnz. 22/1963 S. 624

559**Einrichtung des Wohnplatzes „Am Zugmantel“ in Orlen, Untertaunuskreis**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Orlen, Untertaunuskreis, der Wohnplatz „Am Zugmantel“ eingerichtet.

Wiesbaden, 7. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I 2 — 3 — 3k 06 05 — 861 63
StAnz. 22/1963 S. 624

560**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Salmünster in Salmünster, Landkreis Schlüchtern**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 10. April 1963 beschlossenen Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Salmünster in Salmünster, Landkreis Schlüchtern die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 6. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 97/63
StAnz. 22/1963 S. 624

561**Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Burg**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 8. März 1963 beschlossenen Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Burg die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 8. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 101/63
StAnz. 22/1963 S. 624

562**Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Pfaffenwiesbach**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 30. März 1963 beschlossenen Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Pfaffenwiesbach die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 8. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 100/63
StAnz. 22/1963 S. 624

Buchbesprechungen

Rechentafel für Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht

Eine wichtige Neuerscheinung zur Berechnung der Versorgungsbezüge bei Bund und Ländern. Herausgegeben vom Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG., München 5, Postfach 98, Rumfordstraße 21.

Umfang ca. 170 Seiten DIN A 4 auf Karton gedruckt, Einzelpreis ca. 15,— DM.

Durch die in letzter Zeit erlassenen und noch bevorstehenden Besoldungsänderungs- und -erhöhungsgesetze sind sowohl beim Bund als auch bei den Ländern die Versorgungsbezüge auf kurz aufeinanderfolgende Stichtage umzurechnen. Die Umrechnung, die, wie die Praxis zeigt, sich in Folge von verschiedenen Umständen über eine sehr lange Zeit hinzieht und allzooft zu Klagen der Versorgungsberechtigten Anlaß gibt, wurde bisher mit Hilfe von Pensionstabellen, differenziert auf drei Ortsklassen und auf Grundgehaltssätzen

Dieser Ausschnitt aus den Tabellen zeigt, wie praktisch die neue „Rechentafel“ ist:

Ruhegehalt-fähiger Dienstbezug	35%	37%	39%	41%	43%	45%	47%	49%	51%	53%	55%	57%	59%	61%	63% u.ä.
1401	490,35	518,37	546,39	574,41	602,43	630,45	658,47	686,49	714,51	742,53	770,55	798,57	826,59	854,61	
	294,21	311,03	327,84	344,65	361,46	378,27	395,09	411,90	428,71	445,52	462,33	479,15	495,96	512,77	
1402	490,70	518,74	546,78	574,82	602,86	630,90	658,94	686,98	715,02	743,06	771,10	799,14	827,18	855,22	
	294,42	311,25	328,07	344,90	361,72	378,54	395,37	412,19	429,02	445,84	462,66	479,49	496,31	513,14	
1403	491,05	519,11	547,17	575,23	603,29	631,35	659,41	687,47	715,53	743,59	771,65	799,71	827,77	855,83	
	294,36	311,47	328,31	345,14	361,98	378,81	395,65	412,49	429,32	446,16	462,99	479,83	496,67	513,50	
1404	491,40	519,48	547,56	575,64	603,72	631,80	659,88	687,96	716,04	744,12	772,20	800,28	828,36	856,44	
	294,84	311,69	328,54	345,39	362,24	379,08	395,93	412,78	429,63	446,48	463,32	480,17	497,02	513,87	
1405	491,75	519,85	547,95	576,05	604,15	632,25	660,35	688,45	716,55	744,65	772,75	800,85	828,95	857,05	
	295,05	311,91	328,77	345,63	362,49	379,35	396,21	413,07	429,93	446,79	463,65	480,51	497,37	514,23	
1406	492,10	520,22	548,34	576,46	604,58	632,70	660,82	688,94	717,06	745,18	773,30	801,42	829,54	857,66	
	295,26	312,14	329,01	345,88	362,75	379,62	396,50	413,37	430,24	447,11	463,98	480,86	497,73	514,60	
1407	492,45	520,59	548,73	576,87	605,01	633,15	661,29	689,43	717,57	745,71	773,85	801,99	830,13	858,27	
	295,47	312,36	329,24	346,13	363,01	379,89	396,78	413,66	430,55	447,43	464,31	481,20	498,08	514,97	
1408	492,80	520,96	549,12	577,28	605,44	633,60	661,76	689,92	718,08	746,24	774,40	802,56	830,72	858,88	
	295,68	312,58	329,48	346,37	363,27	380,16	397,06	413,96	430,85	447,75	464,64	481,54	498,44	515,33	
1409	493,15	521,33	549,51	577,69	605,87	634,05	662,23	690,41	718,59	746,77	774,95	803,13	831,31	859,49	
	295,89	312,80	329,71	346,62	363,53	380,43	397,34	414,25	431,16	448,07	464,97	481,88	498,79	515,70	

Anwendung der Rechentafel:

Der Sachbearbeiter überträgt aus der „Tabelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ das Grundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe und Stufe, den zustehenden Ortszuschlag und den Gesamtbetrag dieser Bezüge in das Festsetzungsformblatt (Änderungsmittlung). Ausgehend von der Zeile der linken Spalte der Rechentafel, die den gleich hohen Betrag wie den des Gesamtbetrags der rghf. Dienstbezüge aufweist, liest dann der Sachbearbeiter unter dem zuständigen Ruhegehaltssatz das Rechenergebnis, also das Ruhegehalt und erforderlichenfalls auch das Witwengeld ab (erstes in Fettdruck, letzteres unter dem Betrag des Ruhegehaltes in Normaldruck gesetzt).

Beispiel 1:

Gesamtbetrag der rghf. Dienstbezüge (Spalte 1)	Ruhegehaltssatz %	Ruhegehalt Witwengeld DM
DM 1417	57%	807,69 484,62

Beispiel 2:

Lautet der Gesamtbetrag der rghf. Dienstbezüge auf einen Pfennigbetrag, z. B. auf 1423,45 DM, dann ist das Ruhegehalt wie folgt zu ermitteln:

Rechentafel ganze DM Pfennig	Gesamtbetrag der rghf. Dienstbezüge DM	Ruhegehaltssatz %	Ruhegehalt DM
	1423,00	51%	725,73
	0,45	51%	0,23*
	zus. 1423,45		725,96

* zu ersehen ebenfalls aus der Tabelle

Die Rechentafel ist übersichtlich und leicht zu handhaben. Sie ist vor allem zeitlos, weil unabhängig von der jeweiligen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Sie erspart den Dienststellen die bei jeder Änderung der Versorgungsbezüge erforderlichen Ausgaben für immer wieder neue Pensionstabellen. Sie ersetzt, insbesondere für die kleineren Verwaltungen, teure Rechenmaschinen und kann infolge ihres niedrigen Preises für jeden Pensionsrechner und Prüfungsbeamten beschafft werden. Mit Hilfe der Tabellen ist es möglich, gleich nach Verkündung eines Änderungsgesetzes, das eine Erhöhung der Versorgungsbezüge zur Folge hat, sofort die neuen Berechnungen durchzuführen.

Den hierfür in Frage kommenden Dienststellen, Pensionskassen und Prüfungsbehörden kann diese Rechentafel, die den derzeitigen und auch den künftigen Erfordernissen der Praxis voll und ganz entspricht, nur empfohlen werden.

Zu einer weiteren Arbeitserleichterung hat der Verlag Tabellen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge herausgegeben, aus denen das Grundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe nach den Bundesbesoldungsordnungen A und B, der zustehende Ortszuschlag und der Gesamtbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abgelesen werden können. Die Tabellen sehen die Sätze der Ortsklasse S, A und B vor. Sie sind nach dem Stand vom 1. März 1963 unter Berücksichtigung des Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes erstellt worden.

Amtsrat Schwarz

von zwei oder mehr Besoldungsordnungen, bewältigt. Diese Tabellen hatten den Nachteil, daß sie nur für wenige Monate Geltung besaßen und zwar nur bis zur nächsten besoldungsrechtlichen Änderung der Grundgehaltssätze oder der Änderung der Ortszuschläge.

Der Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG., München 5, ist erstmalig andere Wege gegangen. Er hat im Hinblick auf die aufgezeigten Schwierigkeiten auf vielseitigen Wunsch der Verwaltungspraxis eine Rechentafel für Versorgungsbezüge herausgegeben, die für jeden auf volle DM lautenden Gesamtbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zwischen 400,—DM und 2500,—DM und für jeden gesetzlich vorgesehenen Ruhegehaltssatz von 35 v. H. bis 75 v. H. das Ruhegehalt und das Witwengeld enthält. Auch ist in ihr abzulesen, wie aus jedem auf Pfennigbeträge lautenden Gesamtbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und aus Gesamtbeträgen von mehr als 2500,— DM auf einfachste Art das Ruhegehalt und das Witwengeld errechnet werden kann.

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar in Loseblattform von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat. 3. Ergänzungslieferung, 24,30 DM, Gesamtwerk einschl. der 3. Ergänzungslieferung 43,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Zu dem im StAnz. 1961 S. 1382 und 1963 S. 367 besprochenen Kommentar von Luber ist nunmehr die 3. Ergänzungslieferung erschienen. Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom April 1963. Die Ergänzungslieferung setzt die Kommentierung des Bundessozialhilfegesetzes mit den Erläuterungen zu den §§ 41 bis 43 (Eingliederungshilfe für Behinderte) fort. Außerdem wurden in den Anhang A die in der Zwischenzeit erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Bundessozialhilfegesetz aufgenommen:

In den bundesrechtlichen Teil (I) die Rechtsverordnung zur Durchführung des § 76 BSHG (Berechnung des Einkommens) nebst den amtlichen Materialien sowie das Rundschreiben des Bundesministers des Innern betr. Durchführung der Deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung.

In den landesrechtlichen Teil (II) die in den Ländern zwischenzeitlich veröffentlichten Ausführungsgesetze zum Bundessozialhilfegesetz sowie die sonstigen Ausführungsbestimmungen zum Bundessozialhilfegesetz; besonders interessant sind hier die eingehenden Verwaltungsvorschriften von Berlin, Bremen und dem Saarland.

In den Anhang B (sonstige einschlägige Vorschriften) wurden neu eingeordnet die Verordnung über die Hebungengebühren, das 5. Renten Anpassungsgesetz (auszugsweise), die Richtlinien des Bundesministers für Arbeit über Beihilfen zur Fortbildung (individuelles Förderungsprogramm), das Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage an Kriegsoffer für 1962 (auszugsweise), die Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge vom 8. 2. 1919 sowie die einschlägigen Bestimmungen aus dem Straßenverkehrs- und Kraftfahrzeugrecht.

Gleichzeitig mit der 3. Ergänzungslieferung wird der Ordner Band II ausgeliefert. Der bisherige Inhalt des Werkes ist in einen Kommentarteil (Band I) und in einen Anhangteil einschließlich Stichwortverzeichnis (Band II) aufzuteilen. Durch diese Teilung wird das Werk für die praktische Arbeit übersichtlicher und handlicher.

Oberregierungsrat Dr. Jost

Die Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Zusammengefasst und bearbeitet von Verwaltungsoberinspektor Fritz Karg. Format DIN A 5, auf Karton gedruckt, 4,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München 5, Rumfordstr. 21.

Die vorliegende Broschüre entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Sie bringt in Kurzform die wichtigsten Bestimmungen für die Gewährung der verschiedenen Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz mit Angabe der gesetzlichen Fundstellen. Die Handhabung der Broschüre ist sehr einfach. Mit Hilfe von zwei ineinander greifenden Registern können bei jeder in Frage kommenden Hilfe die Voraussetzungen, der Umfang und die Form der Hilfe festgestellt werden.

Die Broschüre wird allen, die in der praktischen Sozialarbeit stehen und täglich Auskünfte erteilen müssen oder sich schnell über die Hilfsmöglichkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz orientieren wollen, ein wertvoller Ratgeber sein.

Oberregierungsrat Dr. Jost

Einführung in die Psychologie für die Ausbildung und Praxis von Dr. Gustav A. Brandt — 206 S., Glanzfolienband 12,50 DM. Hermann Luchterhand-Verlag GmbH, Neuwied am Rhein.

Das Buch stellt in stabiler und gefälliger Aufmachung die zweite völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage des 1960 unter dem Titel „Psychologie für Sozialpädagogik“ erschienenen Werkes dar.

Der weiter gefaßte Titel wurde gewählt, weil auch andere Berufsgruppen, wie Ärzte, Juristen, Lehrer und Theologen, bereits für die erste Auflage ihr Interesse bekundet hatten.

Der Inhalt ist in 5 Kapitel aufgliedert, von denen das erste Kapitel die Aufgaben und den Gegenstand der Psychologie umreißt, einen entwicklungsgeschichtlichen Überblick bietet und über die Methoden der Psychologie berichtet.

Im zweiten Kapitel werden die theoretischen Grundlagen vermittelt. Es wird hier auf die Einheit von Leib und Seele eingegangen und die einzelnen Zweige der Psychologie, so die Schichtenlehre und Ganzheitspsychologie, die Funktionenlehre und die Tiefenpsychologie werden dargestellt.

Im dritten Kapitel wird die Persönlichkeit des geistig gesunden Menschen behandelt. Im einzelnen umfaßt es die Charakterologie, die Typenlehre, die Entwicklungspsychologie, die Sozialpsychologie und die pädagogische Psychologie.

Das vierte Kapitel befaßt sich mit den gestörten Persönlichkeiten, wobei im einzelnen auf die Psychopathologie, die Reifungsbiologie, die Neurosenlehre und die Verwahrlosung eingegangen wird.

Das fünfte und letzte Kapitel bringt die angewandte Psychologie. Es werden hier Orientierungen gegeben über die Selbsterkenntnis, die Fremderkenntnis, über Psychologie und Erziehungsberatung, Psychologie im Casework und Psychologie in der Heimerziehung.

Es ist ein Verdienst des Autors dem Fachmann in kurzer Übersicht die Zusammenfassung aller Richtungen der Psychologie zu bieten. So wird das Buch für den unterrichtenden Psychologen eine gute Hilfe sein. Seine Eignung für den Nichtfachmann sollte nicht unkritisch gesehen werden. Es ist hier zu sagen: Kompendien sind stets problematisch, da sie als kurze Zusammenfassung eines Wissensgebietes zwangsläufig sichtbare Nahtstellen und gelegentlich auch Lücken aufweisen müssen. Dies gilt ganz besonders, wenn es sich — wie es hier der Fall ist — um eine für den Laien gedachte zusammenfassende Darstellung einer Disziplin handelt, die neben einer starken Dynamik auch verschiedene Lehrmeinungen darzustellen hat. Eine Schwierigkeit, die auch vom Autor gesehen wird, indem er die Psychologie als eine Wissenschaft begreift: „die durch die Fülle der verschiedenen Standpunkte charakterisiert ist“.

Im einzelnen darf kritisch angemerkt werden, daß die auf S. 125 vermittelte Angabe, 75 bis 80% der angeborenen geistigen Mängel auf Vererbung zurückzuführen sind, nicht mehr dem augenblicklichen Stand der Forschung entspricht. Die Jugendpsychiatrie ist heute zu der Erkenntnis gekommen, daß die überwiegende Zahl der Schwachsinnszustände prä-, per- oder postnatal entstanden sind. (H. Stutte, Marburg a. d. Lahn — I. Lutz, Zürich). Das ist bedeutungsvoll, weil damit zu hoffen ist, daß es künftig möglich sein wird, der Entstehung mancher Schwachsinnsformen entgegenzuwirken. Ein wesentlicher Beitrag wird eine subtile Schwangerschafts- und Geburtsanamnese sein, wie sie z. B. in der Erziehungsberatung erhoben werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch das auf S. 164 empfohlene Anamnesenschema kritisch betrachtet werden müssen: Die suggestive Frage „normale Geburt?“ sollte auch hier nicht als Merkpunkt gestellt werden. Denn gerade der Geburtsverlauf sollte sehr subtil erhoben werden, da zunächst jede Mutter geneigt ist, über eine „normale Geburt“ zu berichten, insbesondere dann, wenn sie ein körperlich gesundes Kind geboren hat. Selbst im Kreise der Gynäkologen wird nur in extremen Fällen von einer Geburt gesprochen, die nicht der Norm entspricht. Für die Genesen von psychischen Störungen sind jedoch auch Mikrosymptome, wie Aussetzen der Wehen usw., unter Umständen von Bedeutung.

Eine weitere Kritik ist anzumelden: Es sollten in einer Publikation, die der Information der Sozialarbeiter dienen soll, die Begriffe „Erzeuger“ und „Zögling“ (S. 199) nicht Verwendung finden. Im fünften Kapitel, in dem von dem Beitrag der Psychologen bei der Entwicklung soz.-päd. Methoden die Rede ist, hätte nochmals die Gruppenpädagogik, die zwar auf S. 106 dargestellt wurde, hingewiesen werden müssen. Es wäre auch wünschenswert, wenn gerade in einer Darstellung, die für Sozialarbeiter bestimmt ist, die differenzierenden Kriterien der Begriffe Sozialpsychologie, Sozialpädagogik und Soziologie herausgearbeitet worden wären.

Zusammenfassend ist zu sagen: In der Hand des Psychologen ist das Buch eine wertvolle Hilfe. Für den Nichtfachmann kann es Orientierungen und Anregungen geben, sollte aber nicht in allen Teilen unkritisch ohne zusätzliche Information übernommen werden, wobei die zahlreichen Literaturangaben eine wertvolle Hilfe für eine weitere Orientierung bieten.

Regierungsrätin Dr. Neumayer

Der Haftpflichtprozeß mit Einschluß des materiellen Haftpflichtrechts. Von Justizrat Dr. Reinhart Geigel (†) und Dr. Robert Geigel, Rechtsanwalt in München, 11., neubearbeitete Auflage 1963. XXIII, 994 S., gr. 8°. In Leinen 48,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der im Jahre 1961 erschienenen 10. Auflage ihres „Haftpflichtprozesses“, (vgl. die Besprechung im StAnz. 1961 S. 940) haben die Verfasser sehr bald eine neue Auflage folgen lassen. Leider war es dem Begründer des Werkes, Justizrat Dr. Reinhart Geigel, nicht vergönnt, das Erscheinen der 11. Auflage noch zu erleben. Er verstarb am 31. 10. 1962, als das Manuskript für diese Auflage gerade abgeschlossen war und die Korrekturen der ersten Druckbögen begonnen hatten. Justizrat Dr. Geigel hat sich, wie sein Sohn und Mitherausgeber, Rechtsanwalt Dr. Robert Geigel, im Vorwort zu 11. Auflage mit vollem Recht sagt, in dem vorliegenden Werk selbst ein Denkmal gesetzt.

Die neue Auflage bringt das Buch auf den neuesten Stand von Literatur und Rechtsprechung. Sie verwertet über 900 neue höchst-

richterliche Entscheidungen. Schon dieser Umfang der neu veröffentlichten Judikatur läßt erkennen, welche große Bedeutung den in dem Buch behandelten Fragen des materiellen Haftpflichtrechts und des Prozeßrechts auf diesem Gebiet heute zukommt. Bei einer derartig im Fluß befindlichen Materie ist der Praktiker auf ein Werk angewiesen, das ihm ermöglicht, sich schnell und zuverlässig über das geltende Recht zu informieren. Dabei ist der „Geigel“ ein unentbehrlicher Helfer.

Wie in der vorangegangenen Besprechung, soll auch hier auf einige im Geigel erörterte Einzelfragen und die dazu ergangene Rechtsprechung hingewiesen werden.

Zu der auf S. 38 behandelten Frage, ob die Versicherungssumme aus einer Kraftfahrzeuginsassenversicherung auf den Schadensersatzanspruch des Insassen gegen den Fahrer oder Halter des Kraftfahrzeugs anzurechnen ist, hat der Bundesgerichtshof neuerdings im Urteil vom 24. 10. 1961 — VI ZR 226,60 — (VersR 62, 84) Stellung genommen. Er hat dabei entgegen der von Geigel auf S. 39 unten gegebenen Anregung wiederum ausgesprochen, daß Leistungen auf Grund der Insassen-Unfallversicherung keinen Bezug auf die bei dem Unfall eingetretenen Schäden haben und auch nicht im Wege der Vorteilsausgleichung auf den Unfallschaden angerechnet werden können. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der verunglückte Kraftfahrzeuginsasse schriftlich in den Abschluß der Versicherung eingewilligt oder mit dem Versicherungsnehmer eine Vereinbarung über die Auskehrung der Versicherungssumme getroffen hat.

Beim Handeln auf eigene Gefahr haben die Verfasser sich jetzt der vom Bundesgerichtshof (NJW 60, 1197) vertretenen Auffassung angeschlossen, daß einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Haftungsausschluß keine Bedeutung zukommt (S. 225 oben).

Dagegen haben sie trotz des in der letzten Besprechung im StAnz. 1961 S. 940 gegebenen Hinweises in Kapitel 13 Randnote 24 (S. 311) daran festgehalten, daß einem Kraftfahrer bei Selbstaufopferung zur Vermeidung eines Unfalls kein Ersatzanspruch zustehe. Der Bundesgerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 27. 11. 1962 — VI ZR 217/61 — (NJW 63, 390) mit überzeugenden Gründen zu der Gegenansicht bekannt, daß der Kraftfahrer in einem derartigen Fall von dem Getreteten angemessenen Ersatz verlangen kann. Der Anspruch setzt nach dem genannten Urteil allerdings voraus, daß sich der Kraftfahrer nach § 7 Abs. 2 StVG entlasten kann. Auch ist bei der Bemessung der Entscheidung die von dem Kraftfahrzeug ausgehende Gefahr zu berücksichtigen.

Der Grundsatz, daß das Verschulden eines Beamten zu verneinen ist, wenn ein Kollegialgericht sein Verhalten als objektiv gerechtfertigt angesehen hat (Kapitel 17 Randnote 55, S. 373), ist nach einem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. 12. 1961 — III ZR 174/60 — (VersR 62, 259 — DVBl. 62, 222) für Zentralbehörden „in der Regel nicht anwendbar“. Die Erwägung, mit der der Bundesgerichtshof diese Einschränkung rechtfertigt, ist die, daß solche Dienststellen „ihre Entscheidung in ruhiger Abwägung aller Gesichtspunkte unter Benutzung allen einschlägigen Materials treffen können“. Leider entspricht diese Vorstellung bei weitem nicht immer der Wirklichkeit, sollte aber zum Anlaß genommen werden, den Zentralbehörden generell solche Arbeitsbedingungen zu schaffen. Zur Aufklärungspflicht des Arztes (Kapitel 22 Randnote 46, S. 673) ist auf den instruktiven Aufsatz des Bundesrichters Dr. Kleinewefers im VersR 62, 197 hinzuweisen, der einen erschöpfenden Überblick über die höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser bedeutungsvollen Frage gibt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die 11. Auflage des Geigel'schen Werkes der Haftpflichtpraxis die gleichen wertvollen Dienste leisten wird wie alle früheren Auflagen.

Regierungsrat Gantz

Fundheft für Zivilrecht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. Band VII: 1960/61. Bearbeitet von Dr. Heinz Thomas, Landgerichtsrat. XIX, 884 S., DIN A 4. In Leinen 100,— DM. Vorzugspreis für Bezahler der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ 88,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der letzte Band der NJW-Fundhefte war im Jahre 1961 für den Zeitraum vom 1. 1. bis 31. 12. 1959 erschienen (vgl. die Besprechung von Hoof im StAnz. 1961 S. 1085). Nunmehr ist ein neuer Band vorgelegt worden, der Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständiges Schrifttum auf dem Gebiet des Zivilrechts aus den Jahren 1960 und 1961 auswertet und in bewährter Weise systematisch ordnet. Das Buch, das jetzt insgesamt über 100 Zeitschriften und Entscheidungssammlungen sowie 77 Fest- und Gedenkschriften berücksichtigt, hat Landgerichtsrat Dr. Heinz Thomas, München, unter Mitwirkung zahlreicher Mitarbeiter bearbeitet. Der Band VII 1960/61 verdient das gleiche Lob, das den vorausgegangenen Bänden in zahlreichen Besprechungen zuteil geworden ist.

Das Sachverzeichnis bezieht sich nicht mehr auf den Inhalt der früheren Jahrgänge. Das beeinträchtigt die praktische Brauchbarkeit aber deshalb nicht, weil bei jeder Gesetzesbestimmung angegeben ist, ob in den früher erschienenen Bänden Veröffentlichungen zu dieser Vorschrift nachgewiesen sind. Das Werk, das wiederum die Fundhefte „Zivilrecht“ und die NJW-Leitsatzkartei für das Gebiet des Zivilrechts aufeinander abstimmt, gibt zusammen mit den früheren Bänden einen erschöpfenden Überblick über das gesamte Schrifttum und die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Zivilrechts in der Zeit vom 8. 5. 1945 bis zum 31. 12. 1961. In den bisher erschienenen Bänden sind 6655 Bücher mit 12 546 Besprechungen, 31 665 Aufsätzen und 134 800 Fundstellen von 82 460 Leitsätzen gerichtlicher Entscheidungen nachgewiesen, davon im vorliegenden Band 7, 1855 Bücher mit über 2776 Besprechungen, 4475 Aufsätze und 25 901 Fundstellen von 12 891 Leitsätzen aus Urteilen und Beschlüssen.

Das ist eine imponierende Gemeinschaftsarbeit der Herausgeber, der Mitarbeiter und des Verlags. Jeder, der bei seiner täglichen Arbeit von der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit des Werkes profitiert, wird diese Leistung dankbar anerkennen.

Regierungsrat Gantz

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1963

Montag, den 3. Juni 1963

Nr. 22

Veröffentlichungen

1490 Öffentliche Bekanntmachung

In dem Baulandumlegungsverfahren Gemarkung Heusenstamm, Fl. 5, 6 und 8 „Industriegebiet Süd-West“ wird hierdurch gem. § 15 VwZG

Herr Georg Grix oder seine Rechtsnachfolger

benachrichtigt, daß ihm für sein Grundstück Gemarkung Heusenstamm Fl. 5, Nr. 315, „Acker hinter den Fuchslöchern“ = 5,56 Ar, das neue Grundstück Gemarkung Heusenstamm, Fl. 5, Nr. 551/3, „Acker hinter den Fuchslöchern“ = 4,17 Ar zugeteilt wurde.

Der ihre Rechte betreffende Auszug aus dem Umlegungsplan ist bei dem Magistrat der Stadt Heusenstamm, Rathaus, Zimmer 2, hinterlegt, und kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltung abgeholt und eingesehen werden.

Diese Benachrichtigung gilt als zuge stellt ab: 4. 6. 1963.

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm als Umlegungsstelle
gez. Unterschrift
Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

1491 Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen

371a E-1.738: Mit Verfügung vom 16. 4. 1963 habe ich der Firma Frankfurter Kreditbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main, Opernplatz Nr. 2, die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen erteilt.

Außer den zur Ausübung der Erlaubnis zugelassenen Personen wird nunmehr die Ausübung der Erlaubnis auch gestattet

- Herrn Dr. Walter Röder, Heldenbergen, Kreis Friedberg, Johannesweg 8,
- Herrn Jürgen Strohmeier, Frankfurt (Main)-Oberrad, Offenbacher Landstr. Nr. 454.

Frankfurt (Main), 22. 5. 1963

Der Amtsgerichtspräsident

1492 Aufgebote

F 4/63 — Aufgebot: Der Helmut Glebe in Eitra, Kreis Hersfeld, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer zur ideellen Hälfte des im Grundbuch von Eitra, Band 5, Blatt Nr. 152, eingetragenen Grundstücks, Flur Nr. 2, Flurstück 8, Acker, Am langen Acker, mit 92,32 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Der im Grundbuch eingetragene bisherige Eigentümer zur ideellen Hälfte, der Schmied Jacob Becker in Eitra ist verstorben. Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 31. Juli 1963 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, an-

beraumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 21. 5. 1963 Amtsgericht

1493

F 6/63 — Aufgebot: Der Landwirt Wilhelm Witzel, Blankenheim über Bebra, Haus Nr. 9, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümerin der im Grundbuch von Meckbach, Band 18, Blatt 615, eingetragenen und in Meckbach belegenen Grundstücke,

Flur 6, Flurstück 36, Grünland, Auf'm Erlich, 4,80 Ar,

Flur 7, Flurstück 13, Wiese und Holzung, Im Krollsbach, 5,57 Ar,

Flur 7, Flurstück 14, Wiese, Im Krollsbach, 6,01 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragene bisherige Eigentümerin, die Witwe Eva Barbara Witzel, geb. Landgrebe, in Blankenheim, ist verstorben.

Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 31. Juli 1963 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 22. 5. 1963 Amtsgericht

1494

F 8/63 — Aufgebot: Der Landwirt Rudolf Hohmann aus Roßbach, Kreis Hünfeld, Haus Nr. 47 — vertreten durch Rechtsanwältin Meissner und G. Müller in Hünfeld —, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers, lfd. Nr. 7, der im Grundbuch von Roßbach, Band 4, Blatt 140, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 27 bis 44 und 46 bis 48, des Bestandsverzeichnisses beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Miteigentümer zu einem ideellen Vierzigstel, Hüttner Adalbert Schiffhauer in Roßbach, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. September 1963 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 22. 5. 1963 Amtsgericht

1495

Berichtigung

5 F 5/62: Das unter Nr. 787 in der Ausgabe des StAnz. vom 25. 3. 1963 veröffentlichte Aufgebot wird dahingehend berichtigt, daß neuer Aufgebotstermin auf den

10. Dezember 1963, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Herbhorn, Zimmer Nr. 20, anberaumt worden ist.

Amtsgericht Herbhorn

1496

F 4/63 — Aufgebot: Die Ehefrau des Landwirts Johannes Schleich, Anna, geb. Schneider, in Fischborn, Haus Nr. 28, vertreten durch Rechtsanwalt Bleytmüller, Wächtersbach, hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung des für den Bauern Georg Schneider im Grundbuch von Fisch-

born, Band IX, Blatt 313, eingetragenen Grundstücks,

Flur 11, Flurstück 61/38, Grünland, Die Rombach, 24,36 Ar.

Der bisherige bzw. jetzige Eigentümer des Grundstücks wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den 24. Juli 1963 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird.

Wächtersbach, 22. 5. 1963 Amtsgericht

1497 Güterrechtsregister

GR 231: Eheleute Kaufmann und Drogist Egon Josef Sippel in Dittlofrod, Krs. Hünfeld und Edith Erna Anna, geb. Köhler, in Eichenzell, Krs. Fulda.

Durch Vertrag vom 27. Dezember 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Hünfeld, 9. 5. 1963 Amtsgericht

1498

8 GR 398 — 18. April 1963: Eheleute Büromaschinenmechaniker Adolf Moßler und Gertrud, geb. Müller in Eppstein (Taunus).

In notarieller Urkunde vom 10. Dezember 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

8 GR 398 A — 22. April 1963: Eheleute Kaufmann Dr. Eugen Draczynski und Dr. Gisela Draczynski, geb. Goldmacher, beide in Schönberg (Taunus).

In notarieller Urkunde vom 23. Februar 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

1499

GR 232: Eheleute Schuhmacher Emil Josef Ludwig und Roswitha Anna, geb. Perleth, in Steinbach, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 11. April 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 15. 5. 1963 Amtsgericht

1500

GR 233: Eheleute Schlosser Paul Heinrich Heil und Hilde Elise, geb. Hofmann, in Rothenkirchen, Krs. Hünfeld.

Durch Ehevertrag vom 26. März 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 15. 5. 1963 Amtsgericht

1501

GR 116 A — 20. 5. 1963: Hans Jürgen Ehrentraud und dessen Ehefrau Hildegard Erika geb. Gawehn, beide wohnhaft in Reinheim, Heimstättenstr. 21,

Durch notariellen Vertrag vom 31.3. 1963 haben die obengenannten Gütertrennung nach Maßgabe des BGB vereinbart.

Amtsgericht Reinheim (Odenw.)

1502**Neueintragung**

GR 216 — 22. 5. 1963: Helmuth Robert Josef Christian Zwermann, Schlossermeister in Kransberg-Friedrichsthal, Kr. Usingen im Taunus und Evamaria Klara Karola geb. Bürner, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 16. 5. 1963 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Usingen (Taunus)

1503 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 66 — 16. 5. 1963: Vereinigung Rheingauer Qualitätsweinversteigerer, Sitz Eltville.

Amtsgericht Eltville (Rhein)

1504

VR 60 — 8. 5. 1963: Turn- und Sportverein „Viktoria 1912“, Großenenglis

Amtsgericht Fritzlar

1505

VR 81 — 30. 4. 1963: Gesellschaft für Auslandskunde e. V. in Friedberg (Hessen). Die Mitgliederversammlung vom 27. April 1963 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Neueintragungen

VR 134 — 19. 4. 1963: 1. Schützenverein 1928 Friedberg-Fauerbach. Sitz: Friedberg (Hessen).

VR 135 — 26. 4. 1963: Kleingartenbauverein Assenheim e. V. Sitz: Assenheim.

Amtsgericht Friedberg (Hessen)

1506**Neueintragung**

41 VR 245 — 16. 5. 1963: Reitclub Adrian in Dörnigheim. Die Satzung ist am 5. 4. 1963 errichtet.

Hanau (Main), 20. 5. 1963

Amtsgericht, Abt. 41

1507**Neueintragung**

VR 29 — 16. 5. 1963: Forstbetriebsvereinigung Schlechtenwegen, Sitz: Schlechtenwegen.

**Amtsgericht Lauterbach
Zweigstelle Herbstein**

1508**Neueintragung**

VR 177 — 17. 5. 1963: Schmalfilm-Club Limburg (Lahn). Sitz: Limburg (Lahn).

Amtsgericht Limburg (Lahn)

1509**Neueintragungen**

VR 278: Schwimm- und Paddelclub Wißmar in Wißmar. Die Satzung ist am 1. September 1962 errichtet.

Wetzlar, 9. 5. 1963

Amtsgericht

VR 279: Reit- und Fahrverein in Rodheim-Bieber um Umgebung in Rodheim-Bieber. Die Satzung ist am 5. Dezember 1962 errichtet.

Wetzlar, 9. 5. 1963

Amtsgericht

1510 Vergleiche — Konkurse

61 N 3 — 5/62: Konkursverfahren über das Vermögen a) der Firma Karl Merzinsky oHG, Darmstadt, b) des Karl Merzinsky, Darmstadt, Grafenstraße 41, c) der Hannelore Merzinsky, Darmstadt, Grafenstraße 41.

Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf Freitag, den 14. Juni 1963, um 10 Uhr,

vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 510.

Darmstadt, 17. 5. 1963

Amtsgericht — Abt. 61

1511

61 N 11 u. 12/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Klaus und Lucie Ehrentaut, Darmstadt, jetzt: Spreitenbach bei Zürich (Schweiz), wird dem Konkursverwalter die Entnahme von 1500 DM — als Vorschuß auf die später festzusetzende Vergütung — gestattet.

Darmstadt, 22. 5. 1963

Amtsgericht — Abt. 61

1512

81 N 133/63 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 11. 10. 1962 verstorbenen, zuletzt Frankfurt (M.), Hamburger Alle 28, wohnhaft gewesenen, Egon Decani wird heute, am 22. Mai 1963 um 13.40 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gur-Guttmann, Frankfurt (M.), Goethestraße 9, Telefon Nr. 2 57 07.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 6. 1963 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 5. Juli 1963 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Juni 1963 anzeigen. Zur Hinterlegungsstelle wird das Bankhaus Hauck und Sohn, Frankfurt (Main), bestimmt.

Frankfurt (Main), 22. 5. 1963

Amtsgericht — Abt. 81

1513

81 VN 3/63 — Vergleichsverfahren: Die Kauffrau Charlotte Gumbert, geb. Reis, Frankfurt am Main, Schafflestraße 13, alleinige Inhaberin der Firma H. u. Ch. Gumbert, Getränke-Großvertrieb, Frankfurt (Main), Ostparkstraße 25—29, hat durch einen am 22. Mai 1963 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der RA Helmut Engelmann in Frankfurt (M.), Oederweg 44, Postfach 3711, Tel.: 55 40 54, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 22. 5. 1963

Amtsgericht — Abt. 81

1514**Beschluß**

81 N 181/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fokimex H. L. Stein u. Co., KG, Frankfurt (M.), Rech-

neigraben 1 wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

Frankfurt (Main), 17. 5. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

1515**Beschluß**

81 N 277 62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Züchterei-Gesellschaft mbH, Aufzucht von Vieh, Vieh-Verwertung und -Handel, Frankfurt a. Main, Schumannstr. 8, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 21. Juni 1963, um 10.25 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Frankfurt (Main), 17. 5. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

1516

81 N 171 62: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. 4. 1962 in Frankfurt (Main), Niedenau 43, seinem letzten Wohnsitz verstorbenen Schneidermeister Joseph Karl Denner, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 704,47 DM zur Verfügung, wovon noch die Gerichtskosten in Abzug kommen. Zu berücksichtigen sind 64,— DM bevorrechtigte Forderungen und 5938,72 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — Konkursabteilung — auf.

Frankfurt (Main), 20. 5. 1963

**Der Konkursverwalter
Dr. Albin Fritsch
Rechtsanwalt und Notar**

1517

81 N 131/63 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 31. 12. 1961 in Frankfurt (Main), seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Dachdeckermeister Otto Emil Wohlfahrt wird heute, am 20. Mai 1963 um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. A. Fritsch, Frankfurt (Main), Bergerstr. 98, Telefon Nr. 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1963 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 28. Juni 1963 um 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Juni 1963 anzeigen.

Frankfurt (Main), 20. 5. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

1518

N 3/54 — **Konkursverfahren:** Im Konkursverfahren Wilhelm Grob, Bieber, Kr. Gelnhausen, ist besonderer Prüfungstermin der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 21. Juni 1963 um 10 Uhr, Saal 13, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, anberaumt.

Gelnhausen, 20. 5. 1963 **Amtsgericht**

1519

4 N 8/60: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns und Installationsmeisters Heinrich Appel, Gießen, Rödgener Straße 2, Inhaber der Firma Appel & Co., Gießen, Grünberger Str. 31, ist nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs vom 10. 4. 1963 aufgehoben.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 3168 DM, der Ausschußmitglieder 495 DM, ihre Auslagen 200 DM bzw. 93,50 Deutsche Mark.

Gießen, 24. 5. 1963 **Amtsgericht**

1520**Beschluß**

2 N 6/62: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 8. 5. 1962 in Immenhausen, Kreis Hofgeismar, verstorbenen Rentners Karl Albert Schleifer ist Schlußtermin auf den 2. Juli 1963 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 24, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Es sind festgesetzt: die Vergütung des Konkursverwalters auf 1477 DM, seine Auslagen auf 300 DM.

Hofgeismar, 20. 5. 1963 **Amtsgericht**

1521

5 VN 1/63 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der Firma Meckel u. Nix, Kommanditgesellschaft in Herborn (Dillkreis), Hauptstraße 68, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter a) Christoph Norbert Nix, geb. am 26. 10. 1954, b) Cornelia Patricia Nix, geb. am 7. 7. 1956, diese gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die Witwe Waltraut Nix geb. Keiner in Herborn (Dillkreis), Hauptstraße 86, diese vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Joseph Sieber in Herborn, wird heute, am 16. Mai 1963 um 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet.

Zum Vergleichsverwalter wird Rechtsanwalt Ernst Wehn in Herborn (Dillkreis) ernannt. Zu Mitgliedern des Gläubigerbeirats werden bestellt: 1. die Spar- und Darlehnskasse Kinzenbach, Kreis Gießen, 2. die Firma Kaufring eGmbH in Düsseldorf 10, 3. die Firma Otto Füssel, Biedenkopf (Lahn).

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 11. Juni 1963 um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Herborn anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: a) Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, dürfen nur mit Zustimmung des Verwalters eingegangen werden. b) Verbindlichkeiten, die zum Geschäftsbetrieb gehören, dürfen nicht gegen einen Einspruch des Verwalters eingegangen werden. c) Über Grundstücke darf nur mit Zustimmung des Verwalters verfügt werden. d) Alle eingehenden Gelder sind über die Registrierkasse zu buchen und täglich mit dem Verwalter abzurechnen.

Der Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Herborn (Dillkreis), 20. 5. 1963 **Amtsgericht**

1522**Beschluß**

VN 1/63: **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Firma Modehaus Hild, Inhaberin Frau Ursel Liese, geb. Hild, Bad Hersfeld, Breitenstr. 47.

1. Der in dem Vergleichstermin vom 8. 5. 1963 angenommene Vergleich wird hierdurch bestätigt.

2. Das Verfahren wird aufgehoben.

Bad Hersfeld, 8. 5. 1963 **Amtsgericht**

1523**Beschluß**

2 N 2/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Hermann Stahl, Niederhochtadt (Taunus), wird zur Beschlußfassung über die Genehmigung des Verkaufs des dem Gemeinschuldner gehörenden Grundstücks Niederhochtadt (Taunus), Mühlstraße 79, durch den Konkursverwalter und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen eine Gläubigerversammlung auf Dienstag, den 11. Juni 1963 um 11.00 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 105, berufen.

Königstein (Taunus), 16. 5. 1963 **Amtsgericht**

1524

2 N 6/62: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 8. 5. 1962 verstorbenen Müllermeisters Karl-Albert Schleifer in Grebenstein soll die Schlußverteilung stattfinden.

Zur Verteilung stehen 9477,94 DM. Die Forderungen in Abt. I und II werden voll befriedigt. Die Forderungen in Abteilung VI erhalten 37,55%.

Das Schlußverzeichnis und der Verteilungsplan liegen beim Amtsgericht Hofgeismar — Abt. 2 N 6/62 — zur Einsicht aus.

Kassel, 25. 5. 1963

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Dr. Klose

1525

VN 1/63 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Gerätebau OHG, Inhaber Götz Göbel und Horst Linke, Ober-Modau (Landkreis Darmstadt), Waldstraße 10, ist am Freitag, dem 24. Mai 1963 um 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Gleichzeitig ist der Schuldnerin aufgegeben worden, über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des Verwal-

ters zu verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung einzugehen.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt August L. Breitwieser, Reinheim.

Vergleichstermin: am 25. Juni 1963 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Reinheim, Darmstädter Straße 2.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Reinheim, 24. 5. 1963 **Amtsgericht**

1526

N 1/62: Im **Nachlaßkonkursverfahren** Eva Bösehans ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 20. 6. 1963 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Salmünster anberaumt.

Salmünster, 16. 5. 1963 **Amtsgericht**

1527**Beschluß**

3 VN 1, 2/63 — **Vergleichsverfahren:** 1. Die Firma Jusso Damenoberbekleidung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wetzlar, 2. die Firma Jusso Damenoberbekleidung GmbH & Co., Wetzlar, haben durch einen am 21. Mai 1963 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung werden bis zur Entscheidung über den Antrag zu vorläufigen Verwaltern bestellt: 1. Rechtsanwalt und Notar Schäfer, Wetzlar, für die Firma Jusso Damenoberbekleidung, GmbH, Wetzlar, 2. Rechtsanwalt und Notar Dr. Töpfer, Wetzlar, für die Firma Jusso Damenoberbekleidung GmbH & Co., Wetzlar.

Wetzlar, 22. 5. 1963 **Amtsgericht**

1528**Beschluß**

4 N 5/54: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Fritz Röder, Industriebau- und Baustoffherzeugung in Hess.-Lichtenau, Inhaberin Anna Röder, geb. Näher, in Hess.-Lichtenau ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder sind auf 237,08 DM, ihre Vergütung auf 501,— DM festgesetzt worden.

Witzenhausen, 7. 5. 1963 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1529

4 K 6/63: Das im Grundbuch von Beedenkirchen, Band 11, Blatt 418, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Beedenkirchen, Flur Nr. 1, Flurstück 154/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 33¹/₁₆, Größe 7,58 Ar,

soll am 17. Juli 1963, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203 (Altbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. März 1963, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Maurer Franz Schwarzer, b) dessen Ehefrau Paula Schwarzer, geb. Weiser, beide in Beedenkirchen, je zur ideellen Hälfte

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 20. 5. 1963

Amtsgericht

1530**Beschluß**

6 K 18/62: Das im Grundbuch von Steinbach Band 29, Blatt 1326, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur 7, Flurstück 78/4, Lieg.-B. 119, Bauplatz, Am Viehweg, 5,25 Ar,

soll am Freitag, dem 6. September 1963 um 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 12. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Seitz, Steinbach (Taunus), Obergasse 45.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 875,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 16. 5. 1963

Amtsgericht

1531**Beschluß**

6 K 2/63: Die im Grundbuch von Köppern/Ts., Band 7, Blatt 155, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 72, Gemarkung Köppern, Flur Nr. 14, Flurstück 97, Geb.-B. 500, Hof- u. Gebäudefläche Wilhelmstr. 15, Größe 4,63 Ar,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Köppern, Flur Nr. 14, Flurstück 98, Geb.-B. 500, Hof- u. Gebäudefläche Wilhelmstr. 15, Größe 8,93 Ar,

sollen am 13. September 1963, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg vor der Höhe, Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung zur ideellen Hälfte versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur ideellen Hälfte am 22. März 1963, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Karl Heinrich Debus, Köppern/Ts., 2. Luise Henriette Busch, geb. Debus, beide wohnhaft in Köppern (Ts.), Wilhelmstraße 15.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 867,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 17. 5. 1963

Amtsgericht

1532

3 K 11/62: Das im Grundbuch von Schwalheim Band 15, Blatt 846 eingetragene Grundstück

Schwalheim, Flur 1, Nr. 101/1, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 22, Größe 1,84 Ar,

das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Weißbinders Heinrich Stanislaus Feuerstein in Schwalheim eingetragen war, soll am Mittwoch, dem 31. Juli 1963 um 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstr. 17, Zimmer 2 (Sitzungssaal) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. November 1962 in das Grundbuch eingetragen. Beglaubigter Grundbuchauszug und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Geschäftsstelle des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Die etwaigen Bieter werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf Verlangen eines der Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten haben.

Verkehrswert des Grundstücks 8000,— Deutsche Mark. Die Festsetzung ist rechtskräftig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Nauheim, 9. 5. 1963

Amtsgericht

1533

84 K 22/61: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 70, Blatt 2746, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 529, Flurstück 206/35, Hof- und Gebäudefläche Burnitzstraße 36, Gr. 4,09 Ar, am 31. Juli 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. März 1961 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Dipl.-Ing. Erwin Schmitt, Johanna Schmitt, geb. Schricker, in Frankfurt (Main), zu einem ideellen Drittel, Kaufmann Manfred Armin Leykomm in Frankfurt (M.), zu einem ideellen Drittel, Ehefrau Ruth Krohne, geb. Pohle, in Frankfurt (Main), zu einem ideellen Drittel.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 16. 5. 1963

Amtsgericht — Abt. 84

1534**Beschluß**

K 3/63: Das im Grundbuch von Besse, Blatt 1008, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Besse, Flur 11, Flurstück 47/1, Lieg.-B. 415, Geb.-B. 104,

Hof- und Gebäudefläche, Holzhäuserstr. Nr. 7, Größe 1,08 Ar,

soll am 23. 8. 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg Nr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landarbeiter Karl Schaub in Besse.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5124 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 21. 5. 1963

Amtsgericht

1535 **Beschluß**

3 K 2/63: Das im Grundbuch von Endbach, Band 29, Blatt 1130, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Endbach, Flur 17, Flurst. 303, Lieg.-B. 1666, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofsweg 21, Größe 9,45 Ar,

soll am 31. Juli 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gladenbach, Gießener Str. Nr. 27, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Februar 1963, Tag des Versteigerungsvermerks, 1a) Beifahrer Egon Wehr in Endbach, b) Kraftfahrer Lothar Wehr in Endbach, je zu ¹/₂.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 670,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 15. 5. 1963

Amtsgericht

1536 **Beschluß**

5 K 13/62: In dem Zwangsversteigerungsverfahren über das im Grundbuch von Rodenroth (Dillkreis), Band 14, Blatt Nr. 473, auf den Namen der Eheleute Bergmann Heinz Karl Milke und Emmi Luise, geb. Cloos, in Rodenroth eingetragene Wohnhausgrundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 2731, (nach dem Flurbereinigungsplan: Flur 3, Flurstück 72), Ackerland Leunstück = 8,99 Ar.

Soweit das Verfahren von der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland in Bochum, vertreten durch die Verwaltung der Hessischen Knappschaften in Weilburg/Lahn, diese vertreten durch den Knappschaftsdirektor Otto Koch in Weilburg/Lahn, — Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Neubauer, Weilburg/Lahn — in das oben bezeichnete Grundstück betrieben wird, wird neuer Zwangsversteigerungstermin auf den 1. Juli 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Zimmer 20, bestimmt, da zum heutigen Termin die im § 36 Abs. 2 ZVG festgelegte Frist nicht gewahrt ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Amtsgericht Herborn

1537

5 K 3/63: Die im Grundbuch von Fleisbach Band 14, Blatt 517, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Fleisbach, Flur 10, Flurstück 222, Ackerland, Vorm Köpfelchen, 5,84 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Fleisbach, Flur 8, Flurstück 241, Ackerland, Vorm Birkel, 8,94 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Fleisbach, Flur 6, Flurstück 432/342, Ackerland, Heusenboden, 2. Gew. 7,62 Ar,

und die dem Wilhelm Reuter an dem im Grundbuch von Fleisbach Band 14, Blatt 522, eingetragenen Grundstück zustehende Grundstückshälfte

Nr. 1, Flur 4, Flurstück 66, Ackerland, Im Krappenstück 3. Gew. 13,24 Ar, sollen am 22. Juli 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. März 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hinsichtlich der Grundstücke in Band 14, Blatt 517 der Lokomotivführer Wilhelm Reuter zu Gießen, hinsichtlich des Grundstücks in Band 14, Blatt 522 der Lokomotivführer Wilhelm Reuter zu Gießen und Otto Sattler zu Fleisbach je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke und der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hornborn, 24. 5. 1963

Amtsgericht

1538

K 4/60: Das im Grundbuch von Glauberg Band 14, Blatt 673, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Flur 1, Flurstück 260, Lieg.-B. 519, Geb.-B. 216, Hof- und Gebäudefläche, Wallgasse 6, Größe 0,66 Ar,

soll am 11. Juli 1963 um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Altenstadt (Hessen) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Mai 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Verputzer Heinrich Böning in Glauberg, zu 1/2, b) dessen Ehefrau Anna Böning geb. Repp, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 5200,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Ortenberg, 14. 5. 1963

Amtsgericht

1539

3 K 5/63: Das im Grundbuch von Rüdesheim Band 3, Blatt 115, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Rüdesheim, Flur 16, Flurstück 487/102,

soll am 19. Juli 1963 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Mathias Weber in Rüdesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhein), 13. 5. 1963

Amtsgericht

1540

K 1/63: Das im Grundbuch von Fränkisch-Crumbach (Odw.) Band 21, Blatt 1091, eingetragene Grundstück

Nr. 26, Gemarkung Nieder-Kainsbach (Odw.), Flur II, Flurstück 161/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Ort, Haus Nr. 85^{1/16}, Größe 23,56 Ar,

soll am 30. August 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Reichelsheim (Odw.), Zimmer 1 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Januar 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Leonhard Katzenmeier in Fränkisch-Crumbach (Odw.), 2. Ludwig Katzenmeier, daselbst, 3. Kurt Valentin Katzenmeier, daselbst.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 101 000,— DM. (Bodenwert: 23 560,— DM, Gebäudewert insgesamt 73 700,— DM, festes Inventar insgesamt 3740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Reichelsheim (Odenwald), 20. 5. 1963

Amtsgericht

1541

61 K 48/62: Das im Grundbuch von Kastel, Bezirk Kastel, Band 36, Blatt 1689, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Kastel, Flur 12, Flurstück 238/1, a) Ackerland, Größe 6,88 Ar, b) Gartenland, Größe 6,03 Ar, zusammen 12,91 Ar,

soll am 22. Juli 1963 um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer Arbeiter Johann Mimler in Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 15. 5. 1963

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1542

Einrichtung und Betrieb eines Linienverkehrs

Dem Unternehmen Oskar Strube, Weißenborn, Kreis Eschwege, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Weißenborn nach Wanfried über Völkershain bis zum 30. April 1971 erteilt.

Kassel, 18. 4. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02-07 B

1543

Einrichtung und Betrieb eines Linienverkehrs

Die der Bundesbahndirektion Kassel am 21. 7. 1961 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Fließen nach Fulda habe ich heute auf den Ort Schlüchtern erweitert.

Kassel, 25. 4. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02 — 03 B

1544

Einrichtung und Betrieb eines Linienverkehrs

Dem Unternehmen Überlandwerk Fulda AG, Fulda, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Weyhers nach Fulda über Dietershausen, Dassen, Loheland, Dirlos, Pilgerzell, Dicker Turm, Bachrain, bis zum 31. Mai 1971 erteilt.

Kassel, 19. 4. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02-07 B

1545

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb von Linienverkehren mit Kraftfahrzeugen.

Dem Unternehmen Hessische Elektrizitäts-AG, Darmstadt, Luisenstraße 12, werden auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb von Linienverkehren mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

1. von Darmstadt nach Ober-Ramstadt mit Haltestellen in den Orten: Darmstadt — Nieder-Ramstadt — Ober-Ramstadt.

2. von Darmstadt nach Nieder Ramstadt mit Haltestellen in den Orten: Darmstadt — Nieder-Ramstadt.

3. von Darmstadt-Eberstadt nach Pfungstadt mit Haltestellen in den Orten: Darmstadt-Eberstadt — Pfungstadt bis zum 31. Mai 1971 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

Darmstadt, 15. 5. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07 (23, 24, 25)

1546

Aufforderung: I. Frau Helene Klaus, Hünfeld, Großenbacher Straße 44, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 28755, ausgestellt von der Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld, beantragt.

II. Herr Johannes Hofmann II, Rhina, Krs. Hünfeld, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 28999, ausgestellt von der Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld, beantragt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Aufforderung ab unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei uns anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hünfeld, 21. 5. 1963

Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld
Der Vorstand

1547

Aufforderung: Herr Louis Günther, Steinfurt, hat die Kraftlosklärung des Sparkassenbuches Nr. 4040, ausgestellt auf den Namen Katharina Günther geb. Stock, Steinfurt, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für Kraftlos erklärt wird.

Lauterbach (Hessen), 18. 5. 1963

Kreissparkasse Lauterbach in Hessen
der Vorstand

1548

Aufforderung: Herr Ronald Feit, Frankfurt am Main, Am Dornbusch 17, hat die Kraftlosklärung der auf seinen Namen lautenden Sparkassenbücher 03-9547 und 03-512 409 beantragt.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Frankfurt (Main), 20. 5. 1963

Stadtsparkasse Frankfurt am Main

1549

Satzung

des Schulverbandes Eschenstruth — St. Ottilien
in Eschenstruth, Kreis Kassel-Land

§ 1

1. Die Gemeinde Eschenstruth, Kr. Kassel-Land, und die Gemeinde St. Ottilien, Kreis Witzenhausen (Verbandsglieder), bilden einen Schulverband gemäß § 12 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87).

2. Der Schulverband trägt die Bezeichnung „Schulverband Eschenstruth—St. Ottilien“. Er hat seinen Sitz in Eschenstruth und führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstseal.

§ 2

Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Der Schulverband ist Träger der Mittelpunktschule in Eschenstruth. Die Schule umfaßt alle Volksschuljahrgänge aus den Gemeinden Eschenstruth und St. Ottilien.

§ 4

1. Die Verbandsglieder bauen eine gemeinsame Schule, die in das Elgentum des Schulverbandes übergeht. Bei Fertigstellung der Schule überlassen sie die noch brauchbaren Schulinrichtungsgegenstände der bestehenden Schulen unentgeltlich dem Schulverband.

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Versammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

1. Die Versammlung besteht aus 11 Vertretern der Verbandsglieder (= Mitglieder der Versammlung). Hiervon entfallen auf

1. die Gemeinde Eschenstruth 7 Vertreter,
2. die Gemeinde St. Ottilien 4 Vertreter.

2. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsgliedes der Versammlung angehören.

§ 7

1. Die Mitglieder der Versammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsglieder (Gemeinden) für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Die jeweiligen Bürgermeister der Verbandsglieder sind regelmäßig als Vertreter unter Anrechnung auf die zu stellende Vertreterzahl in die Versammlung zu entsenden.

2. Die Mitglieder können den von ihnen gewählten bzw. entsandten Mitgliedern der Versammlung Weisungen für die Beschlußfassung, insbesondere für Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung, erteilen.

§ 8

1. Die Versammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Versammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. Die Einberufung zur ersten Sitzung der Versammlung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Schulverband seinen Sitz hat.

§ 9

1. Die Versammlung wählt in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

2. Der Vorsitzende beruft die Versammlung jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß ein Zeitraum von einer Woche liegen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Versammlung (§ 6 Abs. 1) dem zustimmen.

§ 10

1. Die Sitzungen der Versammlung sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden der Versammlung, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

2. Zu Beginn jeder Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder der Versammlung oder ihrer Vertreter aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 11

Die Versammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie kann die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
2. die Errichtung der Satzung und ihre Änderungen;
3. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes;
4. die Festsetzung der Verbandsumlage;
5. die Entlastung des Vorstandes;
6. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung sowie die Verlegung der Verbandsschule (§ 13 des Schulverwaltungsgesetzes);
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken unmittelbar dient (§ 23 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes);
8. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den in Nr. 7 genannten wirtschaftlich gleichkommen;
9. die Aufnahme neuer Mitglieder;
10. das Ausscheiden von Mitgliedern;
11. die Auflösung des Schulverbandes und die Vermögensauseinandersetzung.

§ 12

1. Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Versammlung (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in § 6 Abs. 1 genannten Zahl der Mitglieder der Versammlung.

§ 13

1. Über den Verlauf der Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse der Versammlung festzuhalten.

2. Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung (§ 10 Abs. 2) und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung (§ 9 Abs. 2) sind der Niederschrift beizufügen. Sie brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

3. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und mindestens einem weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 14

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Ein Beisitzer ist zum Stellvertreter des Vorstandes zu wählen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstandesvorsteher wird in einem besonderen Wahlgang mit Stimmenmehrheit gewählt.

3. Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl in dem Vorstandesamt Bedienstete eines Verbandsgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei dem Verbandesamt aus dem Vorstand aus.

§ 15

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Versammlung, soweit sie nicht dieser selbst vorbehalten sind. Er kann sich hierbei der Verwaltungskräfte und Verwaltungseinrichtungen von Mitgliedern bedienen.

2. Der Vorstand vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstseal des Schulverbandes versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Schulverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist.

§ 16

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 13 gilt entsprechend.

§ 17

Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. An Stelle des Ersatzes der Auslagen kann den Mitgliedern des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe von der Versammlung mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung festzulegen ist.

§ 18

1. Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das kommende Rechnungsjahr sind in einem Haushaltsplan festzulegen.
2. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
3. Für die Aufstellung des Haushaltsplans, die Verwaltung des Vermögens und der Schulden sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die dazu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

§ 19

1. Soweit die Einnahmen des Verbandes zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, ist der Verband berechtigt, eine Umlage von den Mitgliedern zu erheben.
2. Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von den Mitgliedern zur Hälfte nach der Zahl der Schüler, die am 15. Mai des abgelaufenen Rechnungsjahres die Verbandsschule besuchen, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftmaßzahl des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes erhoben.

§ 20

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Schulverband ausscheiden. Die Absicht ist dem Schulverband schriftlich zu erklären. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Schuljahres möglich.
2. Der Schulverband hat einem ausscheidenden Mitglied für das eingebrachte Vermögen Wertersatz zu leisten.

§ 21

Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Mitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

§ 22

1. Die Verbandssatzung und ihre Änderung sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.
2. Den Verbandsorganen bleibt es unbenommen, sonstige Beschlüsse und Angelegenheiten des Verbandes in der ihnen angebrachten Weise der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

§ 23

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.
2. Für die Rechtsverhältnisse des Schulverbandes gelten im übrigen die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes und ergänzend die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.
3. Zusammensetzung und Aufgaben der Schuldeputation des Schulverbandes werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 24

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

Dienstiegel des Schulverbandes

Unter Anerkennung vorstehender Satzung wird hiermit der Beitritt zum „Schulverband Eschenstruth—St. Ottilien“ erklärt.

Für die Gemeinde Eschenstruth:
Eschenstruth, 27. 8. 1962

Dienstiegel
Winter, Bürgermeister
Linge, I. Beigeordneter

Für die Gemeinde St. Ottilien:
St. Ottilien, 16. 11. 1962

Dienstiegel
Hillebrandt, Bürgermeister
Trieschmann, I. Beigeordneter

*

Beschluss

Auf Grund des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) in Verbindung mit den §§ 7, 11, 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) wird die Bildung des „Schulverbandes Eschenstruth—St. Ottilien“ beschlossen und die Verbandssatzung vom 27. 8. 1962/16. 11. 1962 festgestellt.

Kassel, 26. 4. 1963

Der Regierungspräsident

II/2a Az.: 40 k Eschenstruth

1550 Öffentliche Ausschreibung

Darmstadt: Erd-, Unterbau- und Fahrbahnarbeiten für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Groß-Umstadt der B 45 im Zuge der B 45 zwischen Dieburg und Höchst (km 23,243 bis km 23,833) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
rd. 7000 cbm Bodenabtrag
rd. 1500 qm Straßenaufbruch
rd. 3500 qm Pflasteraufbruch
rd. 1500 cbm Bodenverbesserung
rd. 2500 cbm Frostschutzkies
rd. 1200 lfd. m Betonrandstreifen
rd. 1300 lfd. m Hochborde
rd. 3000 qm Magerbetontragschicht
rd. 3500 t Mineralbeton
rd. 1800 t bit. Unterbau
rd. 6000 qm Asphaltbinder
rd. 6000 qm Asphaltfeinbeton
rd. 3000 qm Gehwegplattenbelag usw.
Bauzeit: 150 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (M.), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ortsdurchfahrt Groß-Umstadt, 2. bis 4. Bauabschnitt“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. 6. 1963 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Donnerstag, den 20. Juni 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

Darmstadt, 21. 5. 1963

Hessisches Straßenbauamt
308 — 63a — 06 — 05

1551

Arolsen: Neubau eines ARMCO—Maulprofil Durchlasses für den Lohgraben im Zuge der Kreisstraße 48 zwischen Neukirchen und Braunshausen, km 45,870.

Auszuführen sind:
ca. 650 cbm Bodenaushub
ca. 90 cbm Kies einbauen
ca. 55 cbm Beton herstellen und einbauen.
Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 10. 6. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages für die 2. Ausfertigung in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung auf das Konto der Staatskasse Arolsen, Konto Nr. 399 bei der Kreissparkasse in Arolsen, unter Angabe des Brückenbauwerkes. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 11. 6. 1963 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Arolsen (Zimmer 15).

Eröffnung am 28. 6. 1963 um 10.30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist 21 Werktage.

Arolsen, 20. 5. 1963

Hessisches Straßenbauamt
P6/61e — 06 — 07

1552

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Herstellung von Stützmauern, Bachverlegung und Verschiedenes im Zuge der L 3103 zwischen Balkhausen und Jugenheim (km 6,158 bis km 8,458) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
9000 cbm Erdarbeiten (Bodenklasse 2,26—2,28)
9000 cbm Beton für die Stützmauern
3000 cbm Kies (Hinterfüllung der Stützmauern)
1200 lfd. m Rohrgeländer
8000 qm Isolierungen
600 qm Sohlen und Böschungspflaster
5000 qm Bodenverfestigung mit Bitumen
umfangreiche Nebenarbeiten.
Bauzeit: 180 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 6. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienststache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt in Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3103 Balkhausen — Jugenheim“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 11. 6. 1963 in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Zimmer Nr. 206).

Eröffnung: Dienstag den 2. Juli 1963 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

Darmstadt, 22. 5. 1963

Hessisches Straßenbauamt

311 — 63a — 08 — 05

1553

DILLENBURG: Für die Beseitigung von Frostschäden auf Bundes- und Landesstraßen im Bereich des Hessischen Straßenbauamtes Dillenburg sollen u. a. vergeben werden:

- a) Los 5 Landesstraße 3046 zwischen Odersberg und Merkenbach,
 b) Los 1 B Bundesstraße 277 Landesgrenze (Kaltelche) — Katzenfurt,
 c) Los 4 B Bundesstraße 255 Offenbach — Bischoffen, Niederweidbach — Oberweidbach,
 d) Los 9 Landesstraßen 3053, 3020, 3286, 3047, 3053, Mudersbach — Eiserner Hand,
 e) Los 1 Landesstraßen 3042 und 3044 zwischen Uckersdorf und Langenaubach,
 f) Los 7 B Bundesstraße 453 zwischen Mornshausen a. D. und Runzhausen.

Los 5

- ca. 420 cbm Fahrbahnauskoffnung (ca. 0,30 bis 0,60 m tief)
 ca. 180 t Sauberkeitsschicht (1000qm)
 ca. 440 t Frostschutzschicht (1000 qm)
 ca. 5 000 t Rüttelschotterunterbau (8600 qm)
 ca. 10 000 qm Teerbinder 0/25 und 0/35 (100 bis 125 kg/qm)
 ca. 10 000 qm splittr. Asphaltfeinbeton 0/12 (65 kg/qm)
 ca. 10 t Teerbinder 0/25 und 0/35 (150 qm)
 ca. 3 800 lfd. m Randstreifenregulierung
 ca. 400 lfd. m Grabenregulierung
 ca. 180 lfd. m Sickerschlitze
 ca. 30 lfd. m Drainage.
 Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Los 1 B

- ca. 1 000 t Schotter 35/55
 ca. 320 t Splittbrechsandgemisch 0/5
 ca. 6 000 qm Tränkdecke
 ca. 700 t Teerbinder 0/18 zum Ausgleich
 ca. 2 800 qm Teerbinder 0/35 (125 kg/qm)
 ca. 2 600 qm Asphaltgrobbeton 0/18 (125 kg/qm)
 ca. 2 900 qm Asphaltfeinbeton 0/12 (65 kg/qm)
 Ferner Regulierung von Randstreifen und Gräben.
 Bauzeit: 75 Arbeitstage.

Los 4 B

- ca. 5 000 t Schrotunterbau mit Vorprofilierung
 ca. 10 500 qm Teerbinder (125kg/qm)
 ca. 10 700 qm einschichtiger splittr. Asphaltfeinbeton (65 kg/qm)
 ca. 2 250 lfd. m Straßengraben regulieren
 ca. 3 000 lfd. m unbefestigten Randstreifen auffüllen.
 Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Los 9

- ca. 2 800 cbm Erdbewegung
 ca. 750 t Frostschutzmaterial liefern und einbauen
 ca. 3 150 t Schotter 35/35 mm liefern und einbauen
 ca. 1 070 t Splittbrechsandgemisch 0/5 mm liefern und einbauen
 ca. 14 000 qm Teerbinder 0/35 mm (125 kg/qm)
 ca. 15 000 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm
 ca. 800 lfd. m Straßengraben regulieren
 ca. 3 500 lfd. m Randstreifen angleichen.
 Bauzeit: 65 Arbeitstage.

Los 1

- ca. 540 cbm Erdaushub
 ca. 130 t Hartsteinbrechsand 0/5 mm (Sauberkeitsschicht)
 ca. 320 t Hartsteinsplitt 0/35 mm (Frostschutzschicht)
 ca. 4 400 t Hartsteinschotter 35/55 mm (Schotterunterbau)
 ca. 1 500 t Hartsteinbrechsand 0/5 mm (Füllkorn)
 ca. 10 500 qm Teerbinder 0/35 mm
 ca. 10 500 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm
 ca. 1 000 lfd. m Graben regulieren
 ca. 4 000 lfd. m Bankette regulieren.
 Bauzeit: 65 Arbeitstage.

Los 7 B

- ca. 2 116 qm befestigte Fahrbahn ca. 50 cm tief aufreißen
 ca. 380 t Hartsteinbrechsand 0/5 (Sauberkeitsschicht)
 ca. 930 t Hartsteinsplitt 0/35 (Frostschutzschicht)
 ca. 2 860 t Rüttelschotter 35/55
 ca. 955 t Füllkorn 0/5
 ca. 7 220 qm Teerbinder 0/35 (125 kg/qm)
 ca. 7 400 qm Asphaltfeinbeton 0/12 (65 kg/qm)
 ca. 1 060 lfd. m Straßengraben regulieren
 ca. 2 500 lfd. m Randstreifen regulieren
 Ferner Hochbord- und Rinnenregulierung sowie Leiteinrichtungen der neuen Straßenhöhe anpassen.
 Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.
 Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. 6. 1963 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen, a) Los 5: 15,— DM, b) Los 1 B: 20,— DM, c) Los 4 B: 15,— DM, d) Los 9: 15,— DM, e) Los 1: 15,— DM, f) Los 7 B: 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.
 Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt am Main, Nr. 6820 mit der Angabe:

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Schlesicky Strölein
 seit 1865

Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente

Moderne Brillen

Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 2 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

Staats-Anzeiger

Jahrgang 1962

mit Inhaltsverzeichnis
 und in
 Original-Einbanddecke
 gebunden
 zum Preise von DM 42,—
 sofort lieferbar

Staats-Anzeiger

62 Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11 a
 Tel. 59667

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG liefert

GROSS-GERAU · TELEFON-Sa.-Nr. 811

Drucksachen für
 Behörden und
 Industrie in Buch-
 und Offsetdruck

Spezialität:
 Broschüren
 Massendrucke

MEER

RUDOLF MEER GMBH

Eschenheimer Anlage 23

sitzmöbel- tische
 großraumbestuhlung
 raumtextilien

Frankfurt/Main

Fernruf 559733



FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und
 Kartons
 für den Behördenbedarf

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden
 Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 848.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages (s. unten).
 Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962, Umfang der Ausgabe 24 Seiten.

Zahlung für Einzelstücke nur an den Verlag Kultur und Wissen
 GmbH., 62 Wiesbaden, auf Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr.

14360

Sie fragen - wir antworten



Nur 4 1/2 % Zinsen zahlen unsere Bausparer auch in diesem Jahr für ihre Zuteilungsdarlehen. Als gemeinnützige Selbsthilfeeinrichtung des öffentlichen Dienstes ist der Geschäftsbetrieb des BHW nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, so daß die Darlehenszinsen schon seit 1956 auf 4 1/2 % jährlich gesenkt werden konnten. Trotz dieser Zinssenkung vergüten wir für Sparguthaben weiterhin 3 % Zinsen jährlich. Fordern Sie noch heute unser kostenloses Sonderheft »Heimstätten« an. Es informiert Sie ausführlich über die besonderen Vorteile, die BHW-Bausparer erhalten.



Beamtenheimstättenwerk

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst
325 Hameln • Kastanienwall • Telefon (051 51) 74 01

- a) Frostschäden auf Landesstr. im Dillkreis — Los 5 —
- b) Frostschäden B. 277 Landesgrenze — Katzenfurt — Los 1 B —
- c) Frostschäden B. 255 Offenbach — Bischoffen, Niederweidbach — Oberweidbach — Los 4 B —
- d) Frostschäden Kreis Wetzlar, Mudersbach — Eiserne Hand — Los 9 —
- e) Frostschäden L. 3042 und 3044 Uckerdorf — Langenaubach — Los 1 —
- f) Frostschäden B. 453 Mornshausen — Runzhausen — Los 7 B —“ zu überweisen oder dort einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 29. 5. 1963 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 8).

Eröffnung: Dillenburg, den 7. Juni 1963, a) um 10.00 Uhr, b) um 10.10 Uhr, c) um 10.20 Uhr, d) um 10.30 Uhr, e) um 10.40 Uhr, f) um 10.50 Uhr.

Die Zuschlagsfrist beträgt 28 Kalendertage.

Dillenburg, 27. 5. 1963

Hessisches Straßenbauamt
103 — 63a — 06 f 08 — 05

1554

Wiesbaden: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der Verlegung der Bundesstraße 456 zwischen BAB — Anschlußstelle Bad Homburg und der Bundesstraße 455 Teilstrecke von Bau-km 1,67 bis Bau-km 3,5 mit Neubau des Verkehrsknotens B 456/L 3006 und der Absenkung der vorhandenen L 3006 sollen vergeben werden.

Es sind u. a. auszuführen:

- ca. 110 000 cbm Erdbewegung
- ca. 47 000 cbm Frostschutzkies
- ca. 55 000 qm Bodenverfestigung mit Zement
- ca. 47 000 qm Bituminöser Unterbau
- ca. 47 000 qm Asphaltbetondecke
- ca. 13 000 lfd. m Betonrandstreifen
- ca. 7 000 qm Mehrweckspuren in Beton
- ca. 4 500 qm Behelfsfahrbahn.

Eine Auftragserteilung kann nur an Unternehmer erfolgen, die nachweislich in den letzten Jahren Arbeiten gleicher Art und gleichen Umfangs bereits einwandfrei für die Straßenbauverwaltung ausgeführt haben und über die erforderlichen Geräte und erfahrenes Fachpersonal verfügen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden, Kleiststraße 25, spätestens bis zum 4. 6. 1963 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto 6830 Ffm. mit dem Kennwort: „B 456“. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 7. 6. 1963 in der Zeit von 8 bis 13.30 Uhr beim Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden, Kleiststraße 25, abgegeben.

Eröffnungstermin: 25. 6. 1963 um 10 Uhr.

Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden

Sonderdruck 40/62

Inhalt:

Durchführung des Bundesbaugesetzes
Richtlinien für die Aufstellung von Bauleitplänen
— Bauleitplan-Richtlinien —

Stückpreis 1,20 DM und —,20 DM Versandkosten Lieferung bis zu 5 Exemplaren nur gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 143 60, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Wiesbaden. Auf dem Einzahlungsabschnitt Bestellung genau bezeichnen.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden,

Herrnmühlgasse 11 A — Telefon Sammel-Nr. 5 96 67

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Dr. Schrobsdorff & Dr. Herrmann

Frankfurt/Main, Rathenauplatz 1a, Telefon 20991-7

Aufbau-Organisation, Neubau-Wohnungen,
Eigentums-Etagen, Eigenheim-Villen,
Läden, Büros, Grundstücke, Baufinanzierung



Alles fürs Büro - Möbel, Schreibmaschinen

A. Laberenz

Bürobedarf

F U L D A

Marktstraße 20

Telefon 2687

Bequeme
Teilzahlung

PAPIERHANDLUNG · BÜROBEDARF

Stempel • Buchstaben • Schilder
Orientierungstafeln m. auswechselb. Buchstaben
Ecco-Türrähmchen DRGM • Briefkastenanlagen

ECK M. Eck Nachfg. K.G. - Telefon 2 49 47
Frankfurt am Main, Alte Rothofstrasse 8

DAG-Schule

Buchführung • Lochkartenausbildung • Bilanzwesen
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72 — 74

1555

Bei der Gemeinde Seulberg (Taunus) (1900 Einwohner) ist die

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. August 1963 neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach dem Wahlbeamten-Besoldungsgesetz.

Seulberg ist eine aufstrebende Gemeinde im Ballungsraum Frankfurt a. M., die in Anbetracht der großen Vorhaben von dem Bewerber überdurchschnittliche Fähigkeiten auf allen Gebieten der Kommunalpolitik erfordert.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, Nachweisen über die bisherige Tätigkeit und eventuelle abgeschlossene Verwaltungsprüfungen, sind unter Angabe von Referenzen bis zum 15. Juni 1963 an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses Erich Memmel, 6381 Seulberg (Taunus), Hauptstraße 94, einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Der Umschlag ist mit dem Kennwort: „Bürgermeister-Bewerbung“ zu versehen.

1556

Beim Polizeipräsidium Wiesbaden (256 000 Einwohner, Ortsklasse S) ist sofort die Stelle einer

Kriminalmeisterin

Besoldungsgruppe A 7 der Hessischen Besoldungsordnung A, zu besetzen. Bevorzugt werden Bewerberinnen im Alter von 25 bis 35 Jahren, die über sozialpädagogische Erfahrungen, möglichst auch entsprechende fachliche Vorbildung (Fürsorgerin, Kindergärtnerin u. a.) verfügen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweis der Ausbildung sind bis zum 25. Juli 1963 bei dem Polizeipräsidium, Wiesbaden, Friedrichstraße 25, einzureichen.

Wiesbaden, den 25. Mai 1963

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat

Ihre Postleitzahl

geben Sie bitte in allen Zuschriften an den Staats-Anzeiger, insbesondere bei der Einsendung von Bekanntmachungen usw. an, damit die Zusendung der Veröffentlichungsbelege beschleunigt erfolgen kann.

Staats-Anzeiger - 62 Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11 A — Telefon 5 96 67

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15000,- DM — 6% Jahreszinsen ohne
übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.

- Steuervorteile
- Versicherungsschutz
- Restschuld-Ablösung

Kostenlose Beratung durch

TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499

Mitarbeiter, auch nebenberuflich, gesucht.

WINTERSHALL AKTIENGESELLSCHAFT CELLE/KASSEL

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der
ordentlichen Hauptversammlung

am Donnerstag, dem 27. Juni 1963, 11 Uhr,
in der Stadthalle,
Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 152,

eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1962, des Geschäftsberichts und des Berichts des Aufsichtsrats
2. Beschlußfassung über die Gewinnverteilung
3. Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat
4. Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1962
5. Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 1963

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 24. Juni 1963 bei der Gesellschaft in Celle oder Kassel, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den nachstehenden Banken hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Hinterlegungsstellen:

Berlin:	Bank für Handel und Industrie AG Berliner Disconto Bank AG Berliner Commerzbank AG Berliner Bank AG
Bochum:	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG Westfalenbank AG
Braunschweig:	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG Braunschweigische Staatsbank
Düsseldorf:	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG
Frankfurt/Main:	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG Hardy & Co. GmbH Frankfurter Bank
Hamburg:	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG Brinckmann, Wirtz & Co.
Hannover:	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG
Kassel:	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG Kali-Bank AG
Köln:	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG Bankhaus Sal, Oppenheim jr. & Cie.
München:	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG Bayerische Hypotheken- und Wechsel Bank
Saarbrücken:	Dresdner Bank AG Saarländische Kreditbank AG Commerzbank AG
Stuttgart:	Dresdner Bank AG Deutsche Bank AG Commerzbank AG
Amsterdam:	Hope & Co.
Zürich:	Schweizerische Kreditanstalt

Im Falle der Hinterlegung bei einem Notar ist die Bescheinigung darüber spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft in Kassel einzureichen. Die Aktionäre haben sich durch die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle auszuweisen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Celle/Kassel, den 31. Mai 1963

Der Vorstand



ADOLF RUDOLPH
624 Königstein/Taunus
Postfach 88 · Tel. 2268 (06174)

Tisch- und Stuhlfabrik

Lieferer für Behörden und Anstalten